

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1 9 5 9



LINZ 1959

Herausgegeben von der Stadt Linz / Stadtarchiv

4 132

INHALT

	Seite
Abkürzungen	7
Verzeichnis der Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters	9

A U F S Ä T Z E :

Hans-Heinrich V a n g e r o w (Geisenfeld/Ilm, Bayern): Die Isarflößer und ihre Fernverbindungen nach Österreich zwischen 1318 und 1568 (Tafel I, 3 Falttabellen)	11
---	----

Gerhard W i n n e r (Wien): „Adeliger Stand und bürgerliche Hantierung“	57
--	----

Hans C o m m e n d a (Linz): Des alten Linzer Handwerks Recht und Gewohnheit (Tafeln II—XIII)	93
--	----

Ernst N e w e k l o w s k y (Linz): Die Linzer Schiffmeisterfamilie Scheibenbogen (1 Stammtafel und 1 Verwandtschaftstafel)	199
---	-----

Gilbert T r a t h n i g g (Wels): Welser Bahnbauten und Bahnbauprojekte in Konkurrenz zu Linz (Tafeln XIV—XVII, 1 Plan)	217
---	-----

Otto C h r i s t l (Linz): Fünf Jahrzehnte Linzer Circusgeschichte 1900—1950 (Tafeln XVIII—XXIX) .	247
---	-----

K L E I N E M I T T E I L U N G E N :

Franz G a l l (Wien): Johann Pruelmair und Johann Hueber	363
---	-----

Arnold H u t t m a n n (Kronstadt): Zur Tätigkeit des Linzer Buchdruckers Marcus Pistorius in Siebenbürgen .	367
---	-----

Ernst N e w e k l o w s k y (Linz): Bausteine zu einer Geschichte der Donau bei Linz und ihrer Schifffahrt . . .	376
---	-----

Georg W a c h a (Linz): Stift Lambach und Linz	384
---	-----

Karl M. Klier (Wien): Der graphische Schmuck der älteren Linzer Liedflugblätter (Tafeln XXX—XLI)	416
--	-----

Ernst Topitz (Wien): Der Meteorologe Julius Hann (1839—1921)	431
---	-----

Stefan Török (Wien): Die Stellungnahme des Linzer Gemeinderates von 1870/71 zum Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes	445
---	-----

MISZELLEN:

Literaturhinweise

Josef Janáček, Dějiny obchodu v předbělohorské Praze [= Geschichte des Prager Handels in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berge] (Georg Wacha, Linz)	451
--	-----

Othmar Wessely, Artikel „Linz“ in: Die Musik in Geschichte und Gegenwart (Georg Wacha, Linz)	451
---	-----

Linzbezogene Funde

Die Balkendecke des ehemaligen Knabenseminars Hofgasse 11 (Georg Wacha, Linz, 2 Übersichtsseiten, Tafeln XLII—XLV)	452
---	-----

Stadtarchiv, laufende Arbeiten

Die Linzer Personenstandskartei (Georg Grüll, Linz)	460
---	-----

Wissenschaftliche Arbeiten

Volkskunde der Stadt Linz (Hans Commenda, Linz)	461
---	-----

Ist dies ordnungsgemäß geschehen, so mag er die Zechmeister und die Versammlung eines ehrsamten Handwerks zu gelegnem Tag und Stunde begrüßen, seine Bitte vorbringen und seine Gebühr von einem Taler erlegen. Dann soll ihm erlaubt werden, auf seine Kosten das Meisterstück zu machen, sofern er kein Störer (außerhalb des Handwerks Arbeitender) gewesen. Das fertige Meisterstück ist von den Meistern wie von der Obrigkeit auf Bitten des Verfertigers hin zu beschauen. Wird es nicht anerkannt, so muß er es noch einmal machen.

3. Vorlage der nötigen Zeugnisse. Das war die Voraussetzung der Aufnahme in die Gemeinschaft der Meister. Durch das Ablegen des Meisterstückes wurde der Geselle zwar Meister, aber noch nicht Mitglied der Meisterzunft. Dazu war das Beibringen bestimmter Belege im Rahmen einer besonderen Feier notwendig. Bei den Linzer Lederern verlief sie um 1600¹⁰⁷ wie folgt:

Hatte der Bewerber sein Meisterstück mit Erfolg gemacht und durch seine Briefe nachgewiesen, daß er:

a) ehelich geboren sei, von ehrlichen Leuten abstamme und keiner Leibeigenschaft unterliege;

b) sein Handwerk drei Jahre und etliche Wochen ordentlich erlernt habe;

c) von Jugend auf sich ehrbar und wohl verhalten habe;

dann wurde er vom Zechmeister gewöhnlich am Jahrtage der Vollversammlung des Handwerks vorgestellt. Hierauf hielt der Zechmeister Umfrage, ob jemand etwas gegen den jungen Meister einzuwenden habe. Meldete sich niemand, so wurde er in die Zunft aufgenommen und mußte den Versammelten durch einen Handstreich vergreifen und angeloben, stets treu zum Handwerk zu stehen und Verschwiegenheit in allen Handwerksachen zu bewahren. Zur Bestätigung seiner Aufnahme und Meisterschaft hatte er ferner einen Gulden rheinisch zu erlegen sowie den Meistern einen Trunk zu bezahlen oder eine Verehrung (Geldgeschenk) zu überreichen, jedoch nicht unter zwei bis drei Gulden. Schließlich wurde er ins Meisterbuch eingetragen und ihm die Handwerksordnung vorgelesen.

4. Eintreten in eine freie Meisterstelle. Das war eine Voraussetzung des Meisterwerdens, welche bei den „gesperrten“, das heißt örtlich der Zahl nach beschränkten Handwerken ein böses Hindernis für strebsame Gesellen bildete. Am schnellsten kamen sie zum Ziel, wenn sie eine Meisterswittib ehelichten und damit zwei, vom Standpunkte der Zunft aus gleich wichtige Aufgaben erfüllten, nämlich den bestehenden Betrieb sicherten und die Familie des verstorbenen Meisters versorgten. Die Linzer Ledererordnung¹⁰⁷ bestimmte darüber:

„Will ein lediger Lederknecht die Witwe eines Meisters ehelichen, so soll diese ihn dem Zechmeister in Linz und den übrigen Meistern an einem festgesetzten Tage vorstellen, seinen ordentlichen Lehr- und Geburtsbrief vorlegen

und um Aufnahme ins Handwerk bitten. Stimmt das Handwerk der Heirat nicht zu, so darf er nicht arbeiten, bis er sich mit dem Handwerk nicht verglichen hat.“

Einem Gesellen, der mit Wissen und Willen des Handwerks eine Meisterswitwe ehelichte, wurden sowohl die Wartezeit wie das Meisterstück und vielfach sogar die Aufnahmegebühr, eine stets sehr beträchtliche Summe, nachgesehen. In Ausnahmefällen geschah dies auch, wenn er die Meisterstochter heiratete.

D. Handwerk

Ähnlich wie die Verbände der Handwerker führten auch ihre Ordnungen recht verschiedene Namen. Bald ist von „Artikeln“ die Rede, dann wieder von „Patenten“ und „Privilegien“ oder „Freiheiten, Gewohnheiten, Briefen, Rechten, Satzungen“ und bei den Jägern von „Schulen“. Gemeint ist immer dasselbe, nämlich das schriftliche Festlegen von Vorschriften, welche das Zunftleben regeln. Jede Gemeinschaft bedarf zu ihrem Gedeihen einer von ihren Mitgliedern anerkannten Ordnung. „Gegenseitig verglichene Satzungen“ der Handwerksverbände sind daher ebenso alt wie diese selber, entstammen den Forderungen und Erfahrungen des tätigen Lebens und entstanden im Kreise der Werksgenossen. Ursprünglich wurden sie nur mündlich überliefert und bloß für jene als bindend angesehen, die sich freiwillig dazu bekannten. Gar bald aber trachteten die Handwerker aus wirtschaftlichen Erwägungen die freiwillige zu einer verpflichtenden Regel und damit den Interessenverband zum Zwangsverband zu machen. Die Absicht der Landesfürsten und Stadtväter, das Handwerk zu einem ähnlich einträglichen Monopol zu machen, wie es der Handel schon längst war, kam dem Handwerk dabei entgegen. Damit nun die „Gewohnheit“ zum „Recht“ werde, schien es unerläßlich, daß sich die Obrigkeit hinter die selbstverfaßten Zunftsatzen stellte.

In Linz standen, da sich nur größere und wohlhabende Zünfte die teure behördliche Anerkennung leisten konnten, Handwerke mit ganz verschieden abgestuften Ordnungen nebeneinander. Eine kaiserliche Bestätigung bestand für die Landesordnungen der Bader, Färber, Weber und andere mehr. Das kaiserliche Privileg der Lebzelter galt dabei außer für Oberösterreich noch für Niederösterreich, Mähren und Ungarn. Die Handwerksrechte der Beutler, Rierner, Sieber und anderer waren durch kaiserliche und Statthaltereipatente geschützt. Einer kaiserlichen Stadtordnung erfreuten sich die Bäcker, Binder, Schneider und Schuster. Ein Privileg von Richter und

Rat der Stadt konnten Fleischhauer, Gürtler, Schmiede, Schlosser, Tischler, Wagner, Zimmerleute und andere vorweisen. Einverleibt in ein ortsfremdes Handwerk waren die Buchbinder (Wien), Weißgerber (Steyr, erst später Linz), Sensen-, Sichel-, Strohmesserschmiede (Kirchdorf), Plattner (Wien), Rotschmiede (Nürnberg) und Schopper (Lauffen). Eine besondere Ausnahmestellung kam den Linzer Lauten- und Geigenbauern zu, seitdem Kaiser Leopold I. 1698¹⁰⁸ dem Linzer Lauten- und Geigenbauer Johann Seelos das erbetene Monopolprivileg für ganz Oberösterreich erteilt hatte. Daneben gab es aber in Linz wie Oberösterreich noch Handwerke, die ohne schriftliche Satzungen bloß nach ihrer mündlich überkommenen Ordnung lebten. Zu diesen gehörten Bräuer, Glocken- und Stuckgießer, Messerer, Nestler, Pergamenten, Perückenmacher und andere mehr.

E. Zunftverbände

Schon im 15. Jahrhundert schlossen sich in Oberösterreich und anderen österreichischen Erblanden Handwerke desselben oder ähnlichen Gewerbes zu Gebietsverbänden zusammen. 1491 hatten die Hafner Oberösterreichs bereits in Linz ihre gemeinsame Hauptlade. Nach der 1578 bestätigten Landes-Handwerksordnung der Leinenweber kam 1621 eine solche der Färber zustande und 1669 bildeten die Hafner erneut einen Landesverband. Die Lebzelter in Oberösterreich waren zuerst nur eine Viertellade der Wiener Zunft. 1665 erreichten die oberösterreichischen Meister — je drei in Linz und Wels, zwei in Steyr — die Selbständigkeit. Zu Landeszünften waren vereint die Bader, Glockengießer, Goldschmiede, Lebzelter, Lederer, Köche, Schmiede, Seifensieder, Silberarbeiter. Zu Gauzünften schlossen sich zusammen die Bräuer, Fischer, Müller, Nestler, Schiffer. Seit dem 18. Jahrhundert wählten die meisten Gewerbe Linz zum Sitz ihrer Hauptlade. Viertelzünfte, das heißt Teile auswärtiger Zünfte, bildeten die Ölschlager, Kasstecher, Haringer. Nicht in Zünften, wohl aber in Standesvereinigungen organisiert waren die ehhaften, das heißt, am Hause haftenden Gewerbe der Wirte und Apotheker. Da sich die Zusammenschlüsse sowohl im einzelnen Handwerk wie in seinen Gau- und Landesverbänden im Laufe der Zeit mehrmals änderten, so könnte ein klares Bild nur durch mehrere zeitliche Querschnitte gegeben werden. Dazu aber fehlen gegenwärtig noch alle Grundlagen. Landesverbände, denen sich außer den Meistern in Städten und Märkten auch viele Gäumeister anschlossen, boten einen willkommenen Rechtsschutz gegen den schädlichen Fürkauf (Zwischenhandel mit Rohstoffen) und das verhaßte Pfuscher- und Störerunwesen (unbefugter Wett-

bewerb). Die geistlichen und weltlichen Grundherren zeigten sich über solche Eingriffe in ihre Rechte allerdings nicht begeistert. Sie verboten ihren Grundholden vielfach geradezu den Beitritt und verhinderten so das völlige Durchgreifen der Landesverbände.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Gewerbe nach vier Gesichtspunkten eingeteilt:

a) Nach der Art des Zusammenschlusses unterschied man zunächst zünftige und unzünftige Gewerbe. Bisher ließen sich rund 90 zünftige Gewerbe in Linz nachweisen. Sie bleiben im Mittelpunkt dieser Betrachtung, da sie am stärksten gemeinschaftsgebunden waren. Die unzünftigen Gewerbe, wie Bratlblater, Lohnkutscher, Flecksieder, Kasstecher, Frisöre, Kräutler, Nachtkönige, Sesseltrager, stehen ihnen an Zahl wie Bedeutung weit nach.

b) Nach dem Gesichtspunkte der Ehrlichkeit unterschied man ehrliche und unehrliche Gewerbe. Die Anschauungen darüber, welche Gewerbe unehrlich und welche ehrsam waren, schwanken im Laufe der Zeiten. Im Abschnitt Rechtsbrauch wird darüber ausführlich gehandelt werden. Da diese Arbeit dem ehrsamsten Handwerk gewidmet ist, so wird auf das unehrliche Gewerbe nur soweit eingegangen, als es unbedingt nötig ist.

c) Nach dem Rechtsanspruch der Handwerksburschen auf Unterstützung (Geschenk) unterschied man geschenkte oder gewanderte und sonstige Gewerbe. Die straff organisierten geschenkten Handwerke dünkten sich besser als die übrigen, weil sie auf europäische Vereinbarungen hinweisen konnten. In Linz lassen sich bisher zehn geschenkte Handwerke nachweisen, nämlich Buchdrucker, Drechsler, Klein-Nagelschmiede, Kupferschmiede, Nadler, Rotschmiede, Schlosser, Schmiede, Wagner, Tuschscherer und Schleifer. Da es sich bei der Schenk um einen Rechtsanspruch der Gesellen handelt, so wird im Abschnitt Rechtsbrauch darüber ausführlich berichtet.

d) Nach der Begrenzung der Zahl der Meisterstellen schied man die Zünfte in offene und geschlossene. Bei den geschlossenen Zünften war das Erlangen der Meisterschaft an das Freiwerden einer Meisterstelle gebunden. Sie waren in Linz weit in der Überzahl.

Die Leitung und Überwachung des Zunftwesens war vierfach abgestuft¹⁰⁹. Als unterste Instanz galten die Vogteien. Sie bestanden aus den politischen Ortsobrigkeiten oder den Grundherrschaften. In Linz, einer landesfürstlichen Stadt, übte der Stadtmagistrat die Vogteiherrschaft aus. Eine besondere Rolle spielten die Grafen von Traun als Vögte der Klampferer von Österreich ob und unter der Enns. Als nächsthöhere Behörde fungierte die Landesregierung. Später schoben sich noch die k. k. Kreisämter, die Vorläufer der heutigen Bezirkshauptmannschaften, dazwischen. Die oberste Entscheidung lag stets bei den Hofstellen in Wien.

Die einzelnen Handwerke waren verpflichtet, ihren Jahrtag zu begehen und außerdem meist verhalten, alle Vierteljahre (Quatember) eine Zunft-

versammlung zu halten. Der beliebteste Jahrtag war das Fronleichnamsfest, an dem die Handwerker geschlossen am Umgang teilzunehmen hatten und daher sowieso beisammen waren. In Linz wurden außerdem Ostern und Bartholomäus bevorzugt, weil zu diesen Zeiten die vielbesuchten Märkte stattfanden. Ferner gab es, soweit die uns bekannten Quellen berichten, noch Jahrtage zu Dreikönig, am Florianitag, zu Pfingsten, am Dreifaltigkeitssonntag, zu Peter und Paul und zu Jakobi.

Die Versammlungen fanden jeweils in der Zunfttherberge statt. Die beliebteste und wohl auch vornehmste war die Gaststätte „Zur weißen Gans“, Hofberg 1. Kein Geringerer als Josef II. stieg dort einmal für einige Tage ab. Die Faßzieher¹¹⁰, Fleischhauer¹¹¹ und Hachelmacher¹¹¹ hatten daselbst ihre Herberge. Die Messerer, Ketten- und Zeugschmiede waren auf dem Hofberg „Zur goldenen Krone“¹¹² daheim, die Hafner im „Goldenen Adler“¹¹³ in der Adlergasse, die Schneiderherberge befand sich eine Zeitlang in der Hahnengasse Nr. 3¹¹⁴, die Fischer hatten in Urfahr ihr Fischerstübl¹¹⁵. Die älteste bekannte Linzer Herberge eines Handwerks ist das „Bäckerzunftthaus nächst der Pfarr am Eck beim Brunn“, heute im Besitz der Bäckerei Ramsauer, Ecke Rathausgasse-Pfarrplatz. Vor 1371 bis nach 1441¹¹⁶ hatte dort die Zunft ihren Sitz und das Haus blieb seitdem ununterbrochen im Besitz von Bäckern. Zuletzt dürfte die Bäckerherberge im Gasthof „Zur goldenen Krone“, Hofberg 5, ihren Sitz gehabt haben, denn das Herbergszeichen der Bäcker wurde 1920 von der Besitzerin dieser Gaststätte dem Landesmuseum übergeben.

Die Herberge spielte im Handwerk als Mittelpunkt des geselligen wie gewerkschaftlichen Lebens eine besondere Rolle. Sie war äußerlich durch das Handwerkszeichen kenntlich. In Linz erhielt sich das Herbergszeichen der Binder mit der Jahreszahl 1838¹¹⁷. Hier konnte der zuwandernde Geselle seine müden Glieder in einem sauberen Bett ausstrecken, Hunger und Durst stillen, doch vorher mußte er fein säuberlich und gehörig seinen Gruß und Spruch aufsagen und dann die Vermittlung von Arbeit ansprechen.

Über die Haltung der Herberge enthält die Ordnung der Linzer Tischler vom 2. Jänner 1596, bestätigt und ergänzt durch Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Linz 1688, folgende Bestimmungen:

„Damit die zuziehenden und wandernden Gesellen ihre Einkehr und Kundschaft haben, sollen die Tischlermeister und Gesellen sich bei einem Stadtliner Bürger ihre ordentliche Herberge erwählen. Dort soll ihre wohlverwahrte Zechlade und Büchse aufbewahrt und ihr Jahrtag und andere Quatember-Zusammenkünfte abgehalten werden. Sollte die Herberge mit ihrem oder des Herbergsvaters Willen aufgekündigt werden, so muß dies ein Quartal vorher geschehen.“

Die festlichsten Stunden erlebte aber die Herberge am Jahrtage der Zunft. Diese Vollversammlung des Handwerks war aus dem Stiftungsfest der Bruderschaft hervorgegangen und bewahrte noch lange manchen religiösen Zug. Es wurde dabei „bei offener Lade“ die Handwerksordnung verlesen; es wurden die Lehrlinge aufgedungen, die Gesellen freigesprochen, die Meister aufgenommen, Stiftungen beschlossen und deren Erträgnisse verteilt, die Zunftbeiträge einbezahlt und verrechnet und schließlich Streitfälle und knifflige Rechtssachen bereinigt. Mit Mahl und Umtrunk, Musik und Tanz klang der ernste Jahrtag froh aus.

1596¹¹⁸ aufgestellt und 1688 ergänzt, bestimmt die Handwerksordnung der Linzer Schneider: „20. Die Handwerksordnung ist an jedem Jahrtag und bei den Quatember-Zusammenkünften bei offener Lade öffentlich zu verlesen. Wenn ein Meister sie außer dieser Zeit zu lesen begehrt, so soll es ihm unverwehrt sein, doch hat er dafür 15 kr in die Lade zu zahlen.“

1819¹¹⁹: Der Stadturnermeister bittet den Stadtrat von Linz, den Wirten aufzutragen, „bei Jahrtagen oder Zunftlustbarkeiten keine Musik ohne Abfindungsschein des Turnermeisters zu gestatten“. Die Jahrtage des Handwerks zählten auch zu den musikimpostpflichtigen Veranstaltungen.

Wie es im 18. Jahrhundert bei einem solchen Jahrtag zugeht, überliefern die gedruckten Artikel für die bürgerlichen Weißgerbermeister zu Linz und Oberösterreich¹²⁰ aus dem Jahre 1774:

„Es sollen die bürgerlichen Weißgerbermeister nach der ihrem Commissario und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage an dem alle zwei Jahre zu Wels am Montag nach Fronleichnam, zu Steyr 14 Tage nach Pfingsten und zu Linz (Hauptlade) am Montag nach Petri und Paul abzuhaltenden Jahrtag erscheinen. Daseibst hat in Gegenwart des Commissarii jeder Weißgerber seine Auflage (Zunftbeitrag) mit jährlich 1 Gulden zu erlegen oder in erheblichen Hindernisfällen richtig einzusenden. Auch Meisterswitwen haben zur oben bestimmten Zeit ihre jährliche Auflage mit 1 Gulden jedesmal einzuschicken.

Die Handwerkslade soll mit drei verschiedenen Schlössern gesperrt sein und zu dem einen der Commissarius, zu dem andern der Obervorsteher und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben. Wenn ein Weißgerbermeister ohne besonders wichtige und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung von dieser Versammlung ausbleibt, so soll für das erste Mal sowohl der hiesige wie der Landmeister um 30 Kreuzer gestraft und dem ungeachtet sein ordentliches Auflagegeld nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweiten Mal ausbliebe, so ist von dem Commissario mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren.

Bei diesen Zusammenkünften sollen sich die Meister stets sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrei oder Getös erregen, nicht zanken, spotten oder schimpfen und vorzüglich ihrem Herrn Commissario die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beispiel wegen verächtlicher Arbeit, zugefügten Unbilden, Schadens u. dgl.

vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrei, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine geziemende und bescheidene Weise zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte, ebenfalls stehend und mit der nämlichen Anständigkeit, sich zu verantworten. Solcher Gestalt wird die Sache gründlich untersucht und entweder gütlich abgetan oder der schuldig erkannte Meister um 30 Kreuzer gestraft, allenfalls auch nach Beschaffung der Umstände zu einer höheren Strafe (welche doch gedachter Maßen bei dem Handwerk 2 Gulden nicht übersteigen darf) verhalten werden können. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

Es soll alle zwei Jahre obbesagtermaßen der Jahrtag gehalten, dabei hauptsächlich von dem jeweiligen, allemal 2 Jahre verbleibenden Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende Hauptrechnung über alle Empfänge und Ausgaben gelegt und, wenn sie richtig befunden worden, von dem Commissario und übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten und davon jährlich eine getreue Abschrift unter des Commissarii und der Vorsteher Unterzeichnung dieser k. k. Landeshauptmannschaft zur Genehmigung überreicht werden. An eben diesem Tag ist der jeweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon 2 Jahre bekleidet hätte, entweder weiter auf zwei Jahre zu bestätigen oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorsteherstelle anzutreten und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

Alle gegenwärtige Artikel sollen wenigstens einmal jährlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bei versammeltem Handwerk herabgelesen werden.“

Die Lade, meist eine kunstvoll gefertigte, sorgsam behütete und mehrfach versperrte kleine Truhe, selten ein Kasten, war das Heiligtum der Innung, wie ja auch ihr Name — nur die Linzer Faßzieher sprachen von ihrem „Geschirr“ — auf die Bundeslade des alten Testaments anspielt. Aufding-, Rait- und Meisterbücher, Strafbüchse, Gesellen-, Geleit-, Lehrbriefe, Privilegien und Ordnungen der Zeche, Zunftsiegel, Meisterstab, Zepter des Altgesellen, nicht zu vergessen den Willkomm- oder Zunfthumpen und ähnliche Kleinodien des Handwerks, wurden da verwahrt. „Vor offener Lade“, also sozusagen in sichtbarer Gegenwart altererbten Rechtes und geheiligter Gewohnheit, fanden die wichtigsten Verhandlungen statt. Das Entstehen großer Landesverbände brachte es mit sich, daß neben die Hauptlade, die sich meist in der Landeshauptstadt Linz befand, Gäu-, Viertel-, Filial- oder Nebenladen traten. Gewerbe, die sich besonders gut ergänzten, wie die Schmiede und Wagner, oder solche, die wegen der geringen Zahl ihrer Meister in Linz kein selbständiges Leben führen konnten, aber nahe verwandt waren, wie die Beutler, Handschuh- und Wetschgermacher (Mantelsack- und Felleisenerzeuger), schlossen sich zu einer Zunft zusammen und hatten dann auch nur eine gemeinsame Lade.

1570¹²¹, Handwerksordnung der Linzer Schneider: „1. Bei dem Handwerk ist eine Lade zur Verwahrung des Geldes und anderer Notdurften vorhanden und den verordneten Vierern des Handwerks zur Verwaltung und Verraitung des Geldes überantwortet.

1653¹²², Ordnung der bürgerlichen Binder und Kammacher: „Die Lade muß mit 2 Schlössern versperrbar sein. Einen Schlüssel verwahrt der Zechmeister und den andern der Yrtengesell. In der Lade werden die Handwerksordnungen und sonstigen Notdurften verwahrt.“

„Bürstenbinder und Kamplmacher sollen in Handwerksachen ein corpus sein und sich von einander nicht separieren.“

1720¹²³, Handwerksordnung der Linzer Barett- und Strumpfmacher: „5. Wenn die Lade offen steht, soll kein Meister mit Dolch, Messer, Wehr oder immer für welchen Waffen noch mit bedecktem Haupt dabei sitzen, noch soll kein Meister den andern Lügen strafen bei Strafe von 30 kr.

6. Alle wichtigen Handwerksachen haben nur unter den Quatember-Zusammenkünften abgehandelt zu werden.

21. Die erste Zeche und Lade soll in der landesfürstlichen Hauptstadt Linz sein.“

V. BRAUCHTUM

Es wird vielleicht Verwunderung auslösen, daß die vorliegende Betrachtung des Linzer Handwerks erst so spät auf das Brauchtum eingeht, während doch lange Zeit das Brauchtum und vor allem seine Seltsamkeiten, welche die westliche Welt meist unter dem Wort und Begriff „Folklore“ zusammenfaßt, das Haupt- und Kernstück jeder Volkstumsforschung bildeten. Nun wird gewiß Sitte und Brauch, allerdings in weit umfassenderem Ausmaß als früher, auch in aller Zukunft im Blickfeld der Volksforscher stehen. Aber eine bloße Beschreibung oder gar nur eine einfache Aufzählung der Lebensäußerungen im Gemeinschaftsleben des Handwerks genügt den Anforderungen der Wissenschaft heute nicht mehr. Sie trachtet auch die Voraussetzungen festzustellen, aus denen heraus die Gemeinschaften der Handwerker entstanden, und die Ursachen aufzuzeigen, die innerhalb dieser Gemeinschaften zur Ausformung der Handwerksbräuche führten.

Die bisherigen Darlegungen versuchten daher, unter steter Rücksichtnahme auf die Verhältnisse in Linz, ein Bild zu geben von den Lebensbedingungen und Lebensnotwendigkeiten des alten Handwerks. Dabei bot sich bereits häufig Gelegenheit, auch auf das Brauchtum hinzuweisen. Der zweite Abschnitt dieser Abhandlung bleibt nun ausschließlich dem Handwerksbrauch vorbehalten, der sich ganz natürlich in drei Hauptgruppen gliedert:

A. Rechtsbrauch. Er ist unmittelbar mit der Zeit verbunden und wurzelt im Volksrecht (z. B. Schenk, Unehrllichkeit, Handwerkstrafen).

B. Arbeitsbrauch. Er ist unmittelbar mit der Arbeit verbunden und wurzelt im Volksglauben (z. B. Grundsteinlegen, Pilotenschlaglieder, Gebäubrote).

C. Verbandsbrauch. Er ist unmittelbar mit dem Zunftleben verbunden und wurzelt in dessen Überlieferung (z. B. Gesellenmachen, Schifferstechen, Reiftanz).

Das Erforschen des Handwerksbrauches stößt auf mancherlei Hindernisse. Als im Verlaufe des 17. Jahrhunderts die Selbstherrlichkeit des Innungswesens immer schärfer durch die Behörden bekämpft wurde, wehrten sich die Zünfte durch strengstes Geheimhalten ihrer Gewohnheiten. Die wichtigsten Hinweise bestehen daher in den Verboten, alle übrigen schriftlichen Belege sind mehr oder weniger Zufallsfunde. Auch das Befragen der älteren Handwerker vermag manches zu klären. Einiges alte Handwerksbrauchtum blieb ja bis heute in Erinnerung. So kindlich, ja läppisch, so derb und roh manches im alten Handwerksbrauch den Menschen des 20. Jahrhunderts erscheinen mag — auf den jungen Gesellen, der einst unter solchen Eindrücken in den Kreis seiner Berufsgenossen hineinwuchs, machte es den tiefsten Eindruck. Das Unzulängliche wurde ihm dabei wahrhaftig zum Ereignis und das Erlebnis packte sein Gemüt zu mächtig, als daß er sich durch behördliche Vorschriften oder Verbote hätte abhalten lassen, den förmlich geheiligten Gebräuchen seines Handwerks nachzuleben.

A. Rechtsbrauch

Ein gesundes, kräftiges, freilich auch bis zur Kleinlichkeit und Peinlichkeit gesteigertes Rechtsgefühl bildete die feste Grundlage des Handwerks. Wie dieses Rechtsempfinden in der Enge der mittelalterlichen Stadt aus dem Erbe der ländlichen Überlieferung und aus den Bedürfnissen des Stadtlebens als Hausbrauch der Handwerker entstand, wie es sich zur freiwillig anerkannten Gewohnheit im Zunftverband weitete; wie es dank der Anerkennung durch die Obrigkeit zum verbindlichen Recht aufstieg, wie es schließlich in manchen Fällen Eingang fand in das allgemeingültige Gesetz; dies alles gewährt ein ebenso anschauliches wie lehrreiches Beispiel für das Entstehen eines der Gemeinschaft entspringenden und ihr entsprechenden Volksrechtes. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß viele der alten Rechtsanschauungen sich überlebten und daher abgeschafft oder vergessen wurden.

1. Ehrenstrafen

Im mittelalterlichen Gerichtswesen unterschied man drei Hauptgruppen von Strafen: Todes-, Leibes- und Ehrenstrafen¹²⁴. Während die beiden ersten Leben und Leib schädigten und ausschließlich der Obrigkeit vorbehalten blieben, brachten die Ehrenstrafen Spott und Schande über den Missetäter, ohne ihn körperlich zu versehren. Auch sie wurden in der Regel von der Obrigkeit verhängt, boten aber im Vollzug dem Volksempfinden doch die Möglichkeit, alte Rechtsanschauungen zur Geltung zu bringen. In der Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns des Jahres 1677 werden verschiedene Ehrenstrafen aufgezählt, von denen hauptsächlich zwei, nämlich das „An-das-Kreuz-Spannen“ und das „Prangerstehen“ für das Handwerk in Betracht kamen.

Beim „An-das-Kreuz- oder Holz-Spannen“ wurde der Missetäter an ein Holzkreuz gebunden und das von ihm gestohlene oder ihm sonst zur Last gelegte Gut bzw. ein Zettel, auf dem groß seine Übeltat verzeichnet war, umgehängt.

Die kaiserliche, durch den Landeshauptmann von Oberösterreich kundgemachte Ordnung des Brotes und Gewichtes vom 12. November 1642¹²⁵ enthält die Bestimmung: „2. Ist das untergewichtige Brot ein bis drei fl wert, soll der Bäcker auf den gewöhnlichen Stuhl, am Rathaus eine Zeitlang nach Gestalt des Verbrechens öffentlich gestellet, auch eine Sorten des geringen Brotes angehängt, das übrige Brot aber sogleich hinweggenommen werden.“

Mit Erlaß vom 10. Juli 1805¹²⁶ nahm die oberösterreichische Landesregierung auf diese Strafform Bezug, indem sie die Gewerbsleute bei der zweiten Verfehlung gleicher Art bedrohte mit „Ausstellen in den Kreis, eine Stunde lang, mit angehängter, das Vergehen kundgebender Tafel zu jedermanns Schau.“

Beim „Prangerstehen“ wurde der Sünder durch Stricke, Hals- oder Fuß-eisen an die Schandsäule gefesselt und der Verachtung der Menge preisgegeben. Der Pranger war ursprünglich ein Holzstamm; er wurde später in Märkten wie Städten als Zeichen eigener Gerichtsbarkeit durch eine mit Symbolen gezierte Steinsäule ersetzt. In Linz stand ein solcher steinerner Pranger, mit der eingemeißelten Jahreszahl 1494, an der Stelle der heutigen Dreifaltigkeitssäule, ab 1716 auf dem Taubenmarkt, wo er unter Josef II. abgebrochen wurde¹²⁷.

Die eben erwähnten Ehrenstrafen galten nur für die Meister. Gesellen, Gehilfen, Jungen wurden durch Stockstreiche und Arrest bestraft. Alle einmal verhängten Strafen wurden schnell, scharf und öffentlich vollzogen und ursprünglich durch Austrommeln und Anschlag, später durch die Zeitung kundgemacht, dabei jedoch kein Name genannt.

Unter den Ehrenstrafen der Handwerker erfreute sich das „Schupfen“ der Bäcker und Fleischhauer besonderer Beliebtheit. In Wien gab es drei „Schupfen“, in Linz stand eine unterhalb des Linzer Brückenkopfes. Sie war so gebaut, daß ein eiserner Käfig am Ende einer langen, mit Quersprossen versehenen Stange befestigt war, die wie der Schwengel eines Ziehbrunnens aussah und am Donau-Ufer stand. In den eisernen Käfig wurde der Übeltäter gesperrt. Hob man nun das kurze Ende der Sprossenstange an, so tauchte der Korb gerade dort in die Fluten der Donau, wo die Abwässer hineinfließen.

1602, 12. November ¹²⁸ und 1642, 12. November ¹²⁹ verordneten kaiserliche Brotsatzungen bei Untergewichtigkeit des Brotes folgende Strafen:

3. Beim Brotwert von vier bis sechs Gulden soll der Bäcker neben Einziehung des Brotes eine Zeitlang auf die „Schupfen“ gesetzt werden.

4. Ist das Verbrechen noch größer, soll neben Hinwegnehmen des Brotes der Bäcker ohne Mitleid „geschupft“ werden.

5. Wer dreimal bei geringeren, oben angeführten Verbrechen betreten wurde und sich nicht gebessert hat, soll gleichfalls „geschupft“ werden.

Auch die Schiffsleute hatten ihre besonderen Strafen. Wenn der Koch die Suppe versalzte, so wurde er „aufgehängt“. Er mußte sich auf ein „ströbernes Mannderl“ hinauflegen, das dann statt seiner am nächsten Baum aufgeknüpft wurde, ihm zum Spott. Wer ein unreines Wort redete, bekam drei Batzen mit dem Kochlöffel. Wer nachts vom Schiff wegschlich, mußte Seilruder tragen. Wer verriet, daß er bei Mädchen gewesen, wurde zum Stiefelreiten verurteilt ¹³⁰.

Kleinere Zwistigkeiten wurden meist gütlich verglichen. Ein solcher Vergleich der Loh- und Rotgerber-Gesellen vollzog sich in der folgenden Wechselrede ¹³¹:

Der Anfänger: S. m. G. Bruder, mein Wille ist, mit dir sich zu vergleichen.

Der Beleidigte: S. m. G. Bruder, mein Wille ist dabei.

Der Anfänger: S. m. G. Bruder, als was erkennst du mich?

Der Beleidigte: S. m. G. Bruder, ich erkenne dich als einen rechtschaffenen Loh- und Rotgerber-Gesellen.

S. m. G. Bruder, als was erkennst du mich?

Der Anfänger: S. m. G. Bruder, ich erkenne dich das gleiche!

2. Schenken

Der Rechtsbrauch des Schenkens gegenüber den zu- oder fortwandernden Gesellen bestand ursprünglich wohl nur im Einschenken eines tüchtigen Trunkes zum Willkomm oder Abschied, entwickelte sich aber mit der Zeit

in einzelnen Handwerken zu einem wichtigen Teil des Gesellenrechtes. Das Geschenk war in den meisten Handwerken üblich, ein Rechtsanspruch auf diese Unterstützung bestand aber nur bei den bevorzugten „geschenkten“ Handwerken. Bestand der Ankömmling die formelhafte Empfangsprüfung und konnte er sich durch seine Briefe gehörig ausweisen, so erhielt er das Geschenk, für das er zu danken hatte. Ein solcher Dank lautete bei den Loh- und Rotgerber-Gesellen¹³¹:

Fremder: Ich dank dir, Bruder, für dein Geschenk, wenn du heut oder morgen zu mir kommst, will ich dir zurückerstatten.

Heimischer: Hast nichts zu danken; sei zufrieden mit dem Wenigen!

Ursprünglich standen sämtliche Gesellen der Werkstatt zum Geschenk auf und begleiteten den neuen Zunftgenossen zum Trunk in die Herberge. Später nahmen sich zwei vorher bestimmte Gesellen des Neulings an und überreichten ihm eine Gabe in Geld. Verließ ein Geselle die Stadt, so hatte er den Kameraden, die ihm ins nächste Dorf — in Linz nach Urfahr — oder zumindest vor das Stadttor das Geleite gaben, auszuschenken, indem er für einen guten Rundtrunk aufkam oder einen Betrag in die Gesellenlade legte¹³².

1537¹³³ zeichnet die Handwerksordnung der Linzer Schlossergesellen ein anschauliches Bild von einer in Linz geübten Form des Schenkens:

„Wenn ein fremder Gesell kommt, so sollen ihm die zwei Irtengesellen (Vorsteher der Gesellenschaft) mit einer Halben Wein und einem Brot, eines Pfennigs wert, aufwarten und um Arbeit schauen. Kommen mehrere fremde Gesellen, so wird ihnen nur dann ausgeschenkt, wenn sie bereit sind, bei verschiedenen Meistern zu arbeiten. Wollen sie nur zusammenarbeiten, entfällt die Schenk ebenso wie die Verpflichtung der Irtengesellen, sich um Arbeit für die Ankömmlinge umzusehen. Findet der einzelne Geselle keine Arbeit, so ist ihm die Schenk auch zum Abschied zu gewähren. Kein Geselle oder Junger soll dazu mehr als zehn Kreuzer beisteuern, wer nicht sechs Kreuzer Wochenlohn hat, soll überhaupt nicht schenken. Schenken die Irtengesellen mehr, als sich auf diese Weise ergibt, so haben sie den Fehlbetrag aus der eigenen Tasche draufzuzahlen.

Es soll kein Geselle oder Junger einer verbotenen Frau von der Schenk zu trinken geben und keiner den andern nötigen, mitzutrinken oder das Haus des (Herbergs-) Vaters verunreinigen. Wird einem Gesellen hie zu Linz zum ersten Mal nach der Ordnung eingeschenkt, so soll er zwei Kreuzer in die Gesellenbüchse geben. Wer 13 Wochen nacheinander in Linz arbeitete oder 13 Wochen nacheinander von Linz abwesend war, dem soll mit voller Schenk ausgeschenkt bzw. eingeschenkt werden. Wer diese Zeit nicht erwartet oder erreicht, dem soll nur eine Halbe Wein und ein Pfennigbrot gegeben werden. Wenn ein Junger kommt und die Irtengesellen ihm um Arbeit umsehen, dann soll er ihnen eine Halbe Wein und ein Pfennigbrot bezahlen. Es soll keinem Gesellen ausgeschenkt werden, es sei denn er habe zuvor den (Herbergs-) Vater bezahlt.“

Die ursprünglich nur zum Wohle der Wanderburschen geschaffene Fürsorge des Schenkens wurde mit der Zeit zum Vagabundieren mißbraucht und entartete in Nichtstun, ja Bettelei. Daher schlug das schon erwähnte Gutachten der landesfürstlichen Städte Oberösterreichs aus dem Jahre 1656¹³⁴ vor:

„Wenn fremde Gesellen ankommen, sollen die andern Handwerksgesellen ihnen zu schenken nicht verbunden sein, noch keiner dazu gedrungen werden, sondern solche Gewohnheit mit der Schenk, so bisher gewest, ganz aufgehoben und abgeschafft und verboten sein.“

Die Handwerksatzung Karls VI. bestimmte denn auch 1732 im Abschnitt 7:

„Der gemachte Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken, zumal was die bisher eingeübete bessere Ehre und Redlichkeit belangt, ist aufgehoben. Wo Geschenke hergebracht, sollen sie höchstens drei bis fünf Groschen oder 15 bis 20 rheinische Kreuzer in Baar oder Wert ausmachen. Wenn ein Geselle nur um des Geschenkes willen von einem Ort zum andern läuft, ohne angebotene Arbeit anzunehmen, so ist ihm nicht bloß kein Geschenk auszuhandigen, sondern er sofort vom Orte abzuschaffen. Alles Fechten und Betteln vor den Türen hat zu unterbleiben.“

Wie wenig solche Anordnungen Gehör fanden, ergibt sich aus den Worten, die H o e ß hundert Jahre später, 1835¹³⁵, mitteilt:

„Die übermäßigen Geschenke an Gesellen oder wohl gar deren Anforderung, mit bestimmten kostbaren Speisen bewirtet zu werden, sind unstatthaft und nach dem Hofkanzlei Dekret vom 23. Juli 1789 sollen Herbergen für Wanderge-
sellen errichtet werden.“

Auch dieses Hofdekret änderte die Lage nicht völlig, denn laut Bericht einer Linzer Tageszeitung¹³⁶ und mündlichen Mitteilungen blieben die alten Sitten des Wanderns, ja selbst die alten Bräuche der Begrüßung und des Schenkens, zumindest bei den Kupferschmieden, in Linz noch bis 1914 in Geltung.

3. Unehrllichkeit

Ein weiterer, im Handwerk sehr oft auftauchender Rechtsbegriff war jener der Unehrllichkeit. Das Volks- und Rechtsempfinden des Mittelalters verstand darunter etwas ganz anderes als die Gegenwart, nämlich nicht so sehr einen Zustand verminderter Sittlichkeit als vielmehr einen solchen verminderten Rechtes. Die Gegenwart beschränkt den Begriff auf Einzelpersonen und ihr selbstverschuldetes Handeln; das Mittelalter bezog den Zustand darüber hinaus auf die Angehörigen ganzer Standes- und Volksgruppen. Die Gegenwart macht diesen Vorwurf nur jenem, der sich mora-

lich vergeht; das Mittelalter drückte dieses Kainszeichen jedem auf, der, gewollt oder ungewollt, Handlungen beging, an denen das 20. Jahrhundert nichts mehr auszusetzen findet, oder der bestimmten Schichten angehörte.

Unehrllich, das heißt, rechtlos und ehrlos, waren zunächst einmal alle unfrei und unehelich Geborenen. Daher forderten ja die Handwerksordnungen von den Zunftgenossen die eheliche und freie Geburt. Als unehrlich galten ferner die Angehörigen mancher Fremdvölker, wie Juden, Zigeuner, Türken sowie Heiden überhaupt. Auch die Schäfer, Leinenweber und Müller wurden lange als unehrlich angesehen. Die Gründe dafür dürften mehrfacher Art gewesen sein. Zunächst lagen diese Gewerbe ursprünglich meist in der Hand Unfreier. Ferner galt der Diebstahl von Vieh, Flachs und Korn, der den genannten Berufen immer wieder vorgeworfen wurde, als besonders schmähsch. Drittens hatten gerade die Leinenweber und Müller bei vielen Grundherrschaften neben den Zimmerleuten zum Errichten und Erhalten des Galgens mitzuhelfen. Es mag auf diese Umstände zurückzuführen sein, daß am 25. März 1582 die Bitte der Müller im Lande ob der Enns, in Linz eine Zunft errichten zu dürfen, vom Landtag glatt abgeschlagen wurde¹³⁷. Der schimpfliche Galgendienst der Leinenweber wurde mit dem Erstarken dieses Handwerks von den einzelnen Grundherrschaften entweder erlassen oder in eine Geldabgabe umgewandelt.

Eine weitere Gruppe von unehrlichen Berufen umfaßte alle, die persönlich mit Verbrechen und Richtstatt in Berührung kamen, wie Scharfrichter, Nachrichten, Henkersknechte, Schergen, Feldhüter, Zöllner, Nachtwächter, Totengräber, Abdecker. Das gesamte peinliche Gerichtsverfahren war ja von den Schauern des Unheimlichen, Zaubenhaften, Bedrohlichen umwittelt. Schließlich trug auch die unstete, heimat- und volklose Schar der Fahrenden den Stempel der Unehrllichkeit, wie Vagabunden, Gaukler, Zahnbrecher, Marktschreier, Bader, Bettler, Rastelbinder, Häfenführer, Sauschneider, Straßenkehrer.

Eine eigenartige Stellung hatten die Spielleute. Auch sie galten als unehrlich. Nur der ritterliche Stand der Hof- und Feldtrompeter sowie der Heerpauker war durch ein 1623 erteiltes und später oftmals bestätigtes kaiserliches Privileg ausgenommen. In diesem Patent hieß es im Abschnitt 10 wörtlich: „Kein ehrlicher Trompeter darf bei Verlierung der Kunst mit den Gauklern, Haustauben (Stadt-trompetern), Turnern (Stadt-türmern), Glückshafnern und dergleichen blasen, noch sich auf den Turm zu Gauklern und Komödianten begeben. Ein Turner soll unter ehrlichen Trompetern nicht geduldet, auch von keinem Obersten oder Rittmeister befördert werden, außer er habe die Trompeten ordentlich gelernt und seinen Lehrbrief vorzuweisen.“ Diese Bestimmung gab in Linz immer wieder Anlaß zu Zwistigkeiten zwischen den Feldtrompetern der Landstände und den Turnermeistern der Stadt, da jene ihren Kollegen die fetten Einnahmen bei Hochzeiten, Jahrtagen und Nobelleichen nicht gönnten, die Stände aber die Stadturner bei den Hoffestlichkeiten und Erbhuldigungen keineswegs entbehren konnten und daher nicht vor den Kopf stoßen wollten.

Durch kleinliches Auslegen und böswilliges Austüfteln überschlug sich schließlich der Begriff der Unehrllichkeit, so daß Hoeß 1835¹³⁸ tadelnd schreibt:

„Es war der Tatbestand der Unehrllichkeit gegeben: wegen Verarbeiten einer Hundshaut, Töten eines Hundes, Berühren eines Aases, Umgang mit Abdeckern, Berühren eines Selbstmörders, Wegschaffen und Einscharren eines umgestandenen Viehs, Verarbeiten der Raufwolle, Heilen eines Malefikanten, Verbrechen der Eltern, Fertigstellen einer Arbeit, an der schon ein anderer gearbeitet hatte, längere gerichtliche Untersuchung auch dann, wenn sich die völlige Unschuld herausstellte, wegen verbüßter oder nachgesehener Gerichtsstrafe, Ehebruch, schließlich wegen des bloßen Verdachtes eines Verbrechens.“

Gegen solche Zustände, die Haß, Neid, Bosheit und Mißgunst weidlich mißbrauchten, wandten sich begreiflicherweise die Verfügungen der Obrigkeit. Schon 1548¹³⁹ bestimmte der Reichstag zu Augsburg:

„Leinenweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trompeter, Bader, ihre Eltern und ihre Kinder sollen hinfüro in den Zünften, Gaffeln, Ämtern und Gilden keineswegs ausgeschlossen, sondern wie andere redliche Handwerker aufgenommen und dazugezogen werden.“

Die General-Handwerksordnungen Karls VI. vom Jahre 1731 und 1732¹⁴⁰ brachten nach 200 Jahren diese offenbar nicht sonderlich beachteten Bestimmungen neuerlich in Erinnerung und fügten hinzu, daß fortan nur mehr die Schinder oder Abdecker, doch mit Vorbehalt der Legitimation ihrer Kinder, vom Handwerk ausgeschlossen seien. 1750¹⁴¹ hob dann Maria Theresia in ihrem Handwerksnormale auch die letzten Bestimmungen über die Unehrllichkeit auf, indem sie verfügte: „Alle Kinder ohne Ausnahme des Standes und der Geburt sind für jedes Handwerk fähig erklärt.“

Wie nachhaltig der Rechtsbegriff der Unehrllichkeit auch in das Leben der Linzer Handwerker eingriff, zeigen die folgenden drei Beispiele:

Der Büchsenmachergeselle Manng Stromayr aus Nördlingen in Schwaben hatte volle vier Jahre in Linz gearbeitet und gedachte im Jahre 1573 die „verlassene Wittib“ eines Linzer Stadtgerichtsdieners zu ehelichen. Er bat daher das Handwerk der Schlosser und Büchsenmacher in Linz, ihm das Meisterstück aufzugeben. Er wies dabei darauf hin, daß der verstorbene Ehemann seiner Braut ehrlicher Abkunft und ehelicher Geburt gewesen, durch das Stadtgericht zum Nachrichterdienst gezwungen worden sei und ehrliche Brüder habe. Da das Handwerk Schwierigkeiten machte, wandte sich Stromayr an den Landeshauptmann. Dieser befahl dem Handwerk, ihm das Meisterstück machen zu lassen und ihn dann als Meister in die Zunft aufzunehmen. Das Handwerk machte dagegen allerhand Einwände. Es hatte zwar gegen Stromayr persönlich nichts einzuwenden, wies aber darauf hin, daß gemäß seinem Gewerbebrief ein Büchsenmachergeselle nicht einmal einer „verbotenen Frau“ von der Schenk zu trinken geben, geschweige denn eine solche heiraten dürfe. Würden also die Linzer Meister Stromayr als Meister aufnehmen, so liefen sie Gefahr, daß die Schlosser und Büchsenmacher von Steyr, Wels usw. sie nicht mehr für redlich hielten und auch die Gesellen keinen Strich mehr bei ihnen arbeiten, ja sich überhaupt nicht mehr ins Land ob

der Enns begeben würden. Sie baten daher den Landeshauptmann, seinen Befehl zu widerrufen. Es entspann sich nun ein endloser Schriftwechsel. Stromayr wandte sich schließlich sogar an den Kaiser, um seine Ehe durchzusetzen¹⁴².

Sebastian Lechner, ein gebürtiger Linzer, war im Jahre 1626 ehrsamr Binder-geselle zu Freistadt. Ein abgedankter Soldat verriet ihm bei einem Aufenthalt in Linz die Wunderkräfte, welche einer Speiche aus dem Riehtrade des Henkers innewohnen, sofern darauf bereits einmal ein Verbrecher hingerichtet worden sei. Besonders zu einem Trieb, dem Gerät, mit welchem die Binder ihre Faßreifen antreiben, sei es geeignet, verleihe aber ebenso, zum Rapierriff verarbeitet, dem Träger solcher Waffe unbedingte Überlegenheit im Kampfe. Der einfältige Bindergeselle ließ sich beschwatzen und bat den Freimann um eine Radspeiche. Von diesem abgewiesen, bewog er einen Landgerichtsdienr, ihm beim heimlichen Abschneiden einer Radspeiche behilflich zu sein. Aber gleich beim Beginn des Unterfangens wurde er überrascht, gefangen, zum Landgericht gebracht und daselbst einmal vom Scharfrichter und seinen Gesellen „notdürftig abgestraft“. Für die weitere Strafe verbürgte sich Lechners Vater, „so im Weingarten (Kapunerviertel) zu Linz unter Helmhardt Jörgerr Freiherren wohnhaft“. Der Sohn wurde also wieder in Freiheit gesetzt. Weil aber der Vater in der sehr kurzen Frist die für die Bürgschaft bestimmte Summe nicht aufbringen konnte, wurde nun er in den Schuldurm geworfen. Als dann der Sohn endlich die Geldstrafe zahlen wollte, um seinen Vater zu befreien, „wobei dem Diener nur etliche Kreuzer gemangelt“, wurde auch er in Eisen geschlagen. Damit war aber die Pechsträhne des armen Teufels noch lange nicht zu Ende. Hatte er sich durch sein Verhalten ja gleich dreifach unehrlich gemacht, weil er erstens ein Henkergerät, das Rad, berührt, zweitens mit dem Henker und seinen Gesellen verkehrt hatte und drittens durch den Henker und seine Knechte abgestraft worden war. Mit einem derart unehrlichen Gesellen wollten weder die Meister noch die Gesellen seines Handwerks mehr etwas zu tun haben. Obwohl sich die Stadtrichter von Linz und Freistadt, ja der Landeshauptmann von Oberösterreich persönlich für den offenbar etwas beschränkten Bindergesellen Lechner einsetzten und darauf verwiesen, daß er doch seine Absicht gar nicht ausgeführt habe, war der einfältige Kerl im Handwerk dauernd unmöglich geworden¹⁴³.

Auf der Schandbühne mitten auf dem Linzer Hauptplatz wurden durch Jahrhunderte Missetäter und Verbrecher der öffentlichen Verachtung preisgegeben, ja vielfach auch das hohe Gericht vollzogen. Damit war der Platz unehrlich geworden. Als nun gemäß der Widmung von Stadt und Ständen an seiner Stelle die Dreifaltigkeitssäule errichtet werden sollte, mußte der Pranger abgetragen und der Platz wieder ehrlich gemacht werden. Dies geschah im Rahmen eines feierlichen Vorganges, der folgendermaßen ablief. Am 26. Juni 1716 um 11 Uhr vormittags marschierte der Stadtwachtmeister unter Trommel- und Pfeifenklang der Stadtmusik durch das Haupttor herein, gefolgt von zwei Maurermeistern, zwei Steinmetzen, vierzehn Schlossern, zwei Großuhrmachern sowie sämtlichen Maurern der Stadt. Der Zug umkreiste dreimal den Pranger, wobei der Stadtwachtmeister jedesmal mit seinem Stock, die Werkleute mit ihren Hämmern je einen Streich auf den Pranger führten. Hierauf erklärte der Stadtwachtmeister den Platz für frei und marschierte in feierlichem Aufzug unter Musikbegleitung durch das Haupttor wieder ab¹⁴⁴.

4. Blauer Montag

Der weit verbreitete und allen Verboten zum Trotz durch volle vier Jahrhunderte zäh festgehaltene Gesellenbrauch, am Montag nicht oder doch möglichst wenig zu arbeiten, wurde in der Handwerksprache als „blau machen“ und der Tag daher auch als „Blauer Montag“ bezeichnet. Der Ausdruck stammt vielleicht daher, daß am Faschingmontag Kruzifixe und Christusbilder in den katholischen Kirchen in die alten Trauerfarben Blau oder Violett gehüllt wurden. Da am Faschingmontag die Arbeit auch an den drei letzten Faschingtagen eingestellt wurde, so konnte „blau machen“ und „feiern“ leicht gleiche Bedeutung annehmen.

„Am Montag, am Montag, da muß gefeiert werden,
Und was vom Sonntag überbleibt, das muß versoffen werden!“

heißt es in einem alten, einst auch in Linz wohlbekannten Handwerkerlied. Lieber hungerte der Geselle die übrigen Tage der Woche, lieber arbeitete er sonst bis spät in die Nacht hinein, bevor er auf sein altes Vorrecht verzichtete, am Montag bei Plausch und Trunk zu feiern. Ein Grund für dieses Beharren lag auch darin, daß es als Schachzug gegen die stete Vermehrung der Arbeitszeit bei gleichem Lohn empfunden wurde und dem Ausdehnen der fünftägigen Arbeitswoche auf sechs Tage zuvorkommen sollte. Da im Laufe der Jahrhunderte die Zahl der kirchlichen Feiertage mehr und mehr verringert wurde, fühlten sich die Gesellen benachteiligt.

Über die Arbeitszeit der Handwerker in vergangenen Zeiten herrschen vielfach irrige Vorstellungen. Sie begann, bei den einzelnen Gewerben verschieden, im Sommer meist um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr und endete gewöhnlich um 7 Uhr oder 8 Uhr abends. An Samstagen sowie an Vortagen größerer Feiertage wurde schon um 3 oder 4 Uhr Schluß gemacht. Die Sonntagsruhe war streng und der „Blaue Montag“ meist arbeitsfrei. Außerdem gab es bis in die Josefinische Zeit viel mehr Feiertage als heute. Zieht man all diese Umstände in Betracht, so ergibt sich im alten Linz eine Gesamt-arbeitszeit von höchstens 50 Wochenstunden, in der aber viel geruhsamer gearbeitet wurde als heute. Auch waren die Arbeitsstunden anders verteilt. Lichtbratl und Lichtgans wurden beim Übergang von der Sommer- zur Winterarbeit und umgekehrt meist gehalten.

1567¹⁴⁵ hatten die Linzer Zimmerleute von morgens 4 Uhr bis abends 8 Uhr zu schaffen.

1568¹⁴⁶ bestimmte die Ordnung der Linzer Schneider: „Jeder Geselle und pueb soll an einem Werktag im Sommer von 4 Uhr früh bis 9 Uhr abends, im Winter von 5 Uhr früh bis 10 Uhr abends tätig sein, das heißt, aufstehen und zu Bett gehen.“

„Altem löblichem Brauch nach sollen alle 14 Tage die Schneidergesellen 2 Pf, die Buben 1 Pf um 12 Uhr mittag auf der Herberge auflegen; wer neu in die Stadt kommt, zahlt das Doppelte. Aus diesem Geld soll den Schneidern zu der Lichtgans ein ehrbarer Vorteil widerfahren.“

1672¹⁴⁷ wurde die Arbeitszeit der Linzer Maurer, Zimmerleute und Tagwerker folgendermaßen geregelt:

Von Georgi bis Michaeli: Von 4 Uhr früh bis 7 Uhr abends mit drei Eßstunden von 7 bis 8, 11 bis 12, 3 bis 4 Uhr.

Von Michaeli bis Georgi: Vom Öffnen bis zum Schließen der Stadttore mit zwei Eßstunden von 8 bis 9 und 12 bis 1 Uhr.“

1713¹⁴⁸ heißt es in der Ordnung der Linzer Gürtlergesellen:

„17. Es ist billig und gebräuchlich, wenn ein Schenksonntag gehalten wird, daß die Gesellen am Montag um 4 Uhr Feierabend machen; ist eine ganze Wehrwochen (Arbeitswoche), so ist am Montag und Samstag um 6 Uhr Feierabend. Fällt in die Woche ein Feiertag ein, so ist am Montag und Samstag um 7 Uhr Feierabend.

18. Die Arbeitszeit für Gesellen und Jünger ist: von Michäli bis 14 Tage vor Ostern von der Früh, sobald es Licht wird, bis 10 Uhr und dann bis 6 Uhr; in der Sommerszeit von 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends.“

Die Formen des „Blauen Montags“ sowie sein Ausmaß waren je nach Handwerk und Gegend verschieden. In Linz trafen sich Schneider, Schuster und Tischler gern beim Jägermair oder beim „Großen Herrgott“, am liebsten aber die Gesellen aller Handwerke beim „Goldenen Hirschen“. Dort wurden mit Vorliebe Doppelliter getrunken, Spiele gemacht und alles mögliche besprochen. Vereinzelt hielten sich diese Montagzusammenkünfte bis zum ersten Weltkrieg, obwohl unzählige Verbote dagegen bestanden¹⁴⁹. Ein Beispiel stehe für viele:

1774¹⁵⁰ verwarnten die in Linz gedruckten „Artikel für die Handschuhmacher-gesellen“ im 5. Artikel ausdrücklich die Blaumacher: „Wenn ein Geselle einen sogenannten blauen Montag hielte oder an sonst einem Arbeitstag müßig herumginge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstag einem auswandernden Gesellen das Geleit gäbe; so soll er zum erstenmal um 30 Kreuzer, zum zweiten um 45 Kreuzer zur Gesellenlade gestraft, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeigt werden. Gleichwie denn auch jene Meister, die solchen Müßiggang ungeahndet ließen, um 2 Gulden zur Meisterlade gestraft werden.“

5. Schelten und Auftreiben

Zu den wirksamsten Mitteln rechtlicher Selbsthilfe, aber ebenso zu den schlimmsten Kniffen einer Minderheit, ihren Willen der Mehrheit aufzuzwingen, gehörte das Schelten und Auftreiben. Von diesen Formen des sogenannten Gesellengerichtes gibt H o e ß¹⁵¹ folgende Schilderung:

Der Unfug, daß die Gesellen unter sich in ein Gericht zusammentreten, sich die Meister vorstellen lassen, ihnen allerlei Gesetz vorschreiben, im Falle der Weigerung sie schelten, strafen oder aus der Arbeit austreten, den bei einem gescholtenen Meister in die Arbeit tretenden Gesellen auftreiben und für unredlich halten ...“

Schelten bedeutete in der Sprache des alten Handwerks also weit mehr als das bloße Vorhalten ungehörigen Benehmens. Man verstand darunter die Feststellung, daß ein Mitglied der Zunft gegen Handwerksrecht, Gewohnheit oder Brauch gehandelt oder gegen Ehrbarkeit, Anstand und gute Sitte verstoßen hat. Es herrschte darüber Anzeigepflicht innerhalb der Zunft. Schon das bloße Erheben dieses Vorwurfes traf die Beschuldigten hart. Das Generalmandat und Patent Kaiser Ferdinands III. vom 26. Jänner 1656¹⁵² gibt darüber Aufschluß:

„Die Handwerker: Meister, Gesellen, Knechte und Jungen schelten einander oder werden voneinander gescholten. Den gescholtenen Meistern werden keine Gesellen, Knechte oder Jungen zugesprochen, den gescholtenen Gesellen, Knechten und Jungen wird nicht gestattet, neben anderen zu arbeiten. Hinfüro soll keiner, wer er auch sei, einen Handwerker, Meister, Gesellen, Knecht oder Jungen schelten, schmähen, auf- und umtreiben oder sonst unredlich zu machen sich unterstehen. Tut es einer, so hat er sich in Hinkunft nicht mehr vor dem Handwerk, sondern vor der Obrigkeit zu verantworten. Vor dem Entscheid der Obrigkeit darf niemand an der Arbeit behindert werden.“

Wie wenig diese kaiserlichen Drohungen nützten, geht allein schon daraus hervor, daß die beanstandeten Handlungen 100 Jahre später in der Handwerksatzung Karls VI. 1732 und 200 Jahre später in der bereits erwähnten Schilderung von H o e ß 1835 abermals angeprangert werden.

Das Auftreiben bestand im Verfemen oder Sperren eines Meisters oder Gesellen wegen Gescholtenheit. Ein aufgetriebener Geselle wurde in keiner Werkstatt mehr geduldet, ein gesperrter Meister stand außerhalb der Zunft. Er bekam so lange keine Gesellen, bis er sich geldlich oder sonstwie mit der Zunft verglichen hatte. Jeder einwandernde Geselle wurde während der vorgeschriebenen Plauderei mit dem Altgesellen unterrichtet: „Die Stelle ist gesperrt und die Bude noch nicht auf!“¹⁵³

Der Name des Aufgetriebenen oder Gesperrten wurde in das „Schwarze Buch“ oder „Register“ eingetragen oder auf die „Schwarze Tafel“ geschrieben.

1596 aufgestellt, 1688¹⁵⁴ ergänzt, bestimmt die Ordnung der Linzer Tischler: „9. Wer vor erlangtem Meisterstand Störerei getrieben hat, wird in das sogenannte schwarze Buch eingeschrieben.“

1671¹⁵⁵ klagen zwei Tischler, der Meister Jakob Schareiß und der Geselle Adam Schareiß, beide in Urfahr, das gesamte Tischlerhandwerk in Linz. Sie wurden in

Straßburg in das schwarze Buch für untüchtige Leute eingetragen, weil sie des Diebstahls bezichtigt und in Arrest gesetzt worden waren. Beide verweisen auf einen Attest des Markgrafen von Durlach, daß sie unschuldig seien. Das Tischlerhandwerk in Linz schrieb nach Straßburg und erhielt die Antwort, daß man dort das Attest für verdächtig hielt. Daraufhin wurde den beiden Schareiß das Handwerk niedergelegt und ihre Klage nach Straßburg verwiesen.

1655¹⁵⁶ werden durch Verfügung des Linzer Stadtrichters zwei Schustergesellen wegen eines Raufhandels in das schwarze Buch geschrieben.

1661¹⁵⁷ beklagen sich die Glaser von Steyr beim Linzer Magistrat, weil sie vom Linzer Handwerk auf die schwarze Tafel geschrieben wurden.

1710¹⁵⁸ erhebt Graf Helmhard Christoph Weissenwolff Klage, daß ein steiermärkischer Schlossergeselle in das schwarze Buch des Linzer Schlosserhandwerks eingetragen wurde.

Auch das Schelten und Auftreiben war den Linzer Handwerkern geläufig. Die folgenden zwei Fälle beweisen sowohl die Tatsache wie etliche Folgen, die daraus entstehen konnten:

Der Freistädter Handschuhmacher Berchtold, obwohl ins Linzer Handwerk einzunüfzt, erschien viele Jahre dort nicht zum Jahrtag. Darob wurde er 1646 gescholten. Ein Berufungsurteil hob zwar die Scheltung auf. Der Zechmeister der Linzer Beutler bezeichnete aber weiterhin vor offener Lade Berchtold als ehrvergessenen, ehrlosen Mann. Außerdem wurde ihm durch die Linzer Zunft das Handwerk gesperrt, bis er den Nachweis seiner Unschuld erbracht oder sich der Linzer Lade gestellt und dort gebührend abgestraft worden wäre. Berchtold kümmerte sich nicht darum, trieb sein Handwerk weiter und besuchte nach wie vor die Märkte. Das Linzer Handwerk setzte nun 1654, also acht Jahre nach dem Beginn des Streites, alles daran, um ihn zum Jahrtag stellig zu machen und gehörig abzustrafen¹⁵⁹.

Eine ähnliche Riesenschlange von Akten entwickelte sich aus dem Fall des Riemergesellen Rueprecht. Der Freistädter Riemermeister Scharitzer und dessen Sohn hatten Rueprecht, der eine recht bewegte Vergangenheit aufwies, als unredlich erklärt. Desungeachtet nahm ihn der Freistädter Riemermeister Klinger 1667 als Gesellen an und schenkte ihm. Der Stadtrat von Freistadt tadelte nun die beiden Scharitzer, weil sie dem Rueprecht weder das Geschenk nach Handwerksbrauch noch Nachtherberge und noch viel weniger Arbeit gegeben hätten, sondern den Fall beim Linzer Handwerk als Hauptlade anhängig machten, der Klinger zugehörte. Gleichzeitig wurden die beiden Scharitzer in den Kotter gesteckt, mit 20 Talern Strafe belegt und aufgefordert, den Rueprecht als redlich zu erklären. Die beiden Scharitzer gaben klein bei, forschten aber heimlich weiter und brachten ein großes Sündenregister des Rueprecht zustande. Daraufhin beschwerte sich die Linzer Zunft beim Stadtmagistrat, daß Klinger in leichtfertiger Weise einen Unwürdigen aufgenommen habe und ließ Klinger, als er einmal in Linz weilte, durch den Gerichtsdienner „auf freiem Platz“ aufheben, ins Gerichtshaus führen und verarrestieren. Dagegen erhob nun der Magistrat Freistadt scharfen Einspruch. Nach zwei Jahren Streit endete am 30. August 1669 der Fall Rueprecht, indem das Linzer Riemerhandwerk öffentlich dem Magistrat Freistadt Abbitte leistete¹⁶⁰.

6. Störer

Eine nie versiegende Quelle von Beschwerden und Zwistigkeiten waren ferner die „Sterer“ oder „Störer“. Das Wort hängt wahrscheinlich nicht mit Stören im Sinne von Beeinträchtigen zusammen, wurde aber sicher vom Volke damit in Beziehung gebracht. Das alte Handwerk bezeichnete damit den unerlaubten oder unerwünschten Wettbewerb. Einige Beispiele sollen die Vielfalt der einschlägigen Fälle aufzeigen:

1615¹⁶¹, 26. September, beklagten sich die Linzer Schneidermeister über Störer und lediges Schneidergesindel, das sich zuweilen bei den Offizieren (Beamten) der Landschaft aufhalte; ebenso über Torsteher im Landhause, die Schneiderarbeiten für die Bevölkerung ausführten und damit tief in die Privilegien der Stadtmeister und somit auch der Stadt eingriffen. Die Verordneten befahlen hierauf dem Torsteher, daß er außer der Arbeit für Offiziere der Stände keine andere Arbeit mehr übernehme.

1691¹⁶², 7. Dezember, erteilte die Landeshauptmannschaft den Linzer Hafnern ein Schutzpatent gegen die allzu häufig sich einschleichenden Störer und Kraxenträger.

1713¹⁶³ bestätigte und erweiterte Kaiser Karl VI. die Privilegien der Linzer Schneider und bestimmte u. a.:

1. Soll niemand ohne Wissen und Willen des bürgerlichen Schneiderhandwerkes zu Linz Schneiderarbeit leisten, es sei denn, er habe dazu Recht und Gerechtigkeit.

2. Sollten in den Klöstern und Herrenhäusern Störer vorhanden sein, die auch außerhalb des Klosters und Herrenhauses für fremde Leute arbeiteten, so sollen sie ihrem Verbrechen nach gestraft werden.

3. Wer solche Störer beherbergt, soll, sooft er dabei entdeckt wird, unverzüglich gestraft werden.

4. Sollen auf den Linzer Märkten die „Tandler, Gewandler und Störer“ keine neugeschnittenen Gewänder feilhalten; wer dem zuwider handelt, soll bestraft werden.

5. Soll nicht nur der herrenlose „Störergeselle“, sondern auch der bürgerliche Wirt und Inwohner, die *Unterschlupf* gewährten, angezeigt und bestraft werden.

1748¹⁶⁴, 7. Dezember, unterschrieb Johann Unger, Lakai in Linz, einen Revers, er werde bei der ihm zugestandenen Frisierung und Bedienung des hohen Adels ohne weitere Eingriffe und Beeinträchtigung der bürgerlichen Perückenmacher oder anderer Professionisten verfahren.

In den Abschnitt über das Stören gehört auch der Hinweis auf das „Ausstutzen“ oder „Ausspannen“, wie das Übertragen von Arbeiten, die der Besteller bereits vergeben hatte, auf andere Meister genannt wurde, sowie das Treiben der „Wolfgänger“, das waren auswärtige Tischlermeister, die ihre Erzeugnisse auf den Linzer Märkten feilboten.

1596 aufgestellt, 1688¹⁶⁵ ergänzt, besagt die Handwerksordnung der Linzer Tischler:

„10 b) Auswärtige einverleibte Tischlermeister, die sogenannten Wolfgänger, müssen ihre Ware zuerst beschauen lassen und das Beschaueld von 12 kr zahlen und dürfen die Waren nicht länger, als die Freiung steht, feilhalten und verkaufen.“

17 a) Es soll kein Meister den andern, weder zu Marktzeiten noch beim Bauherrn, die Arbeit abspenstig machen, ausstutzen.“

Schließlich muß an dieser Stelle auch noch auf die Störer der Heilkunst, die unterschiedlichen Kurpfuscher, hingewiesen werden. Ein Promemoria der Bader und Ärzte führt aus den Jahren 1770 bis 1800¹⁶⁶ folgende Fälle an:

Josef Geyer, Wasserbrenner (Destillateur) bei den Kapuzinern.

Die Auingerin, Eheweib eines Buchdruckergesellen, wohnhaft beim Glockenwirt im zweiten Stock.

Den Bader in der Wänd, einen ehemaligen nicht examinierten Feldscher.

Den Reitmair, einen Bauern aus der Scharten, unternimmt in Linz sogar chirurgische Operationen.

Die Schmidhämerlin in Linz, kuriert durch Pflaster, Pulver, Purgierpillen.

Wälsche Kraxenträger.

7. Handwerksachen

Den weitaus größten Teil der im Handwerk vorfallenden Rechtsangelegenheiten bildeten indes die sogenannten „Handwerksachen“. Da sie einen guten Einblick in die Rechtsauffassung des Handwerks gewähren, seien einige Fälle aus vielen im folgenden kurz wiedergegeben:

1609¹⁶⁷: Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Linz schlichten einen Streit zwischen den Linzer Hutmachern und Hutschmückern über die Berechtigung, Hüte einbörteln und zurichten zu dürfen.

1609¹⁶⁸: Die Linzer Handschuhmacher klagen die Linzer Beutler, weil diese Handschuhe zum Verkaufe anfertigen. König Mathias entscheidet, daß die Beutler fortan keine Handschuhe mehr zum Verkauf erzeugen dürfen.

1616¹⁶⁹: Ein Zinngießer aus Linz klagt einen Linzer Lebzelter, weil ihn dieser aus seiner Freistädter Markthütte verdrängte und „Schelm“ und „Hundsnase“ schimpfte. Da der Streit durch ein Versehen des Freistädter Beamten entstand, so wird entschieden, daß beide sich durch Handschlag vergleichen.

1616¹⁷⁰: Linzer und Freistädter Schwertfeger klagen einen Klempner in Freistadt, weil er Ortpender (Eisenbänder für die Spitze der Schwertscheide) herstelle. Er wird als hiezu unbefugt erkannt.

1666¹⁷¹: Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Linz schreiben an den Magistrat von Freistadt, er möge einem Kürschner aus Enns, der auf dem Freistädter Markte durch Auswerfen von Lospfennigen die Kunden anlockte, den unerlaubten Wettbewerb abstellen.

1669 und 1675¹⁷²: Das gesamte Handwerk der Stadt- und Gäubäcker in Linz klagt Freiherrn Alexander von Oedt, weil er die Bäckergerechtigkeit vom Gobelgut auf den Weingartshof übertrug und so im Gäu ein neues Bäckenhause aufrichtete. Es widersprach dies den 1672 neu aufgerichteten Freiheiten, nach denen nicht bloß kein neues Bäckenhause im Gäu errichtet werden durfte, sondern sogar die in den letzten 15 Jahren neu erstandenen aufgelassen werden mußten.

1675¹⁷³ führen Hans Ludwig Kellner und Peter Prandstötter, beide Mitglieder des äußeren Rates von Linz, einen Vergleich zwischen den Tischler- und Zimmermeistern von Linz wegen der den Zimmermeistern verbotenen Tischlerarbeiten herbei. Die Zimmerleute verzichten auf jede geleimte Arbeit außer den gemeinen Schlitten.

1705¹⁷⁴: Beschwerde der gesamten bürgerlichen Handwerker zu Linz bei den ständischen Verordneten, weil der Fähnrich des Kriechbaumischen Regiments die Handwerksburschen mit Gewalt anwerbe. Wurde abgestellt.

1710¹⁷⁵: Bescheid der Landeshauptmannschaft: Den Linzer Klampferern wird befohlen, daß sie bei 100 Reichstalern Strafe den Klampferermeister Johann Hofbauer aus Kremsmünster, der auf Befehl seines Abtes die beiden Türme des Linzer Freihauses mit Blech eindeckt, nicht von seiner Arbeit im Stiftshaus vertreiben dürfen.

1741¹⁷⁶: Der Linzer Büchschiffter Eisenkolb verpflichtet sich schriftlich, er werde sich hinfort allein auf die Büchschifftereie verlegen und den Tischlern keinen Eintrag mehr machen. Die Schildkrotarbeiten seines Vaters werde er fortführen, aber nicht an Handelsleute, sondern nur mehr an Private verkaufen.

1818¹⁷⁷: Den „Bettenmachern“ (Rosenkranzerzeugern) wird durch Hofdekret vom 18. November das Erzeugen und Verkaufen von Waren, welche ausschließlich den Silberarbeitern und Gürtlern zustehen, untersagt.

8. Handwerkstrafen

Die Handwerkstrafen, also die ohne Eingreifen der Obrigkeit durch die Zunft selber verhängten Bußen, bestanden aus Wachs-, selten aus Weinmengen, und meist aus Geldbeträgen. Die Wachsbußen wurden in der Regel im Sinne des alten Bruderschaftsgedankens der Kirche gegen Quittung übergeben.

1646¹⁷⁸ enthält die Ordnung der Seifensieder und Kerzenmacher in Linz ausdrücklich die Bestimmung: „Was in Strafwachs einkommt, soll jährlich dem Kirchenpropst der Stadtpfarrkirche Linz gegen Schein eingewantwortet werden.“

Die Weinstrafen und Geldbußen kamen der Handwerkslade zugute. Es muß dabei leider festgestellt werden, daß weniger die Besserung der Sünder als vielmehr die Bereicherung der Lade vielen Handwerkstrafen zugrunde lag. Die Handwerksatzung Karls VI., 1832, bestimmte daher im Abschnitt 8:

„Geldstrafen durch das Handwerk sind nur mehr dort zulässig, wo die nach dieser Satzung erteilten Innungsbriege oder Handwerksordnungen ausdrücklich

dazu ermächtigen . . . Was die Zunftlade benötigt an Auslagen, ist aus den laufenden Geldern zu überweisen, das Übrige nach Ermessen der Obrigkeit zum Unterhalt der Armen zu verwenden.“

Damit wurde dem Anhäufen größerer Geldmittel ein Riegel vorgeschoben, waren sie doch nicht selten in üppigen Gastereien verschwendet worden.

Über das Bestrafen von Vergehen bestimmte der Abschnitt 5 derselben Handwerksatzung:

„Begeht ein Meister oder Geselle etwas Unredliches oder dem Handwerk Nachteiliges, so soll er weder deshalb gescholten noch beschimpft oder geschmäht, viel weniger gar aufgetrieben oder umgetrieben werden, sondern der Weg des Rechtes und der richterlichen Hilfe oder Einsicht begangen werden. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Obrigkeit gilt kein Meister noch Geselle als gescholten und unehrlich. Wer der Obrigkeit vorgreift, ist von der Obrigkeit sofort vom Handwerk zu suspendieren. Wenn Gesellen den Aufstand erregen und die Arbeit verweigern, sind sie mit Gefängnis, Zuchthaus, Festungsbau oder Galeerenstrafen zu belegen, ja am Leben zu strafen. Die Mithelfer und Hehler trifft gleiche Strafe. Das Bestrafen von Beschuldigten darf nur im Einvernehmen mit der ordentlichen Obrigkeit und nur nach Durchführen eines ordentlichen und kostenlosen Verfahrens durch diese erfolgen. Flüchtigen wird nachgeschrieben, das heißt, die zuständige Behörde des Geburtslandes verständigt, bei Inländern die etwaige Erbschaft mit Beschlagnahme belegt, bei Ausländern auf Grund des an die Landesherrschaft erstatteten Berichtes der Schuldigen für infam erklärt und sein Namen am Galgen angeschlagen.“

B. Arbeitsbrauch

Vom sicherlich ebenso reichen wie bunten Arbeitsbrauch des Linzer Handwerks konnte bisher leider nur wenig festgestellt werden. Die mannigfachen, die Arbeit begleitenden Gewohnheiten, Handlungen und Sitten wurden eben entweder als allbekannt und selbstverständlich vorausgesetzt oder als Fachgeheimnisse sorgsam gehütet, in keinem Fall aber aufgezeichnet. Die folgenden Angaben sind daher noch sehr lückenhaft. Hoffentlich gelingt es weiterer Quellenforschung das hier Gebotene zu ergänzen.

1. Siedeln

Ein alter Arbeitsbrauch des Handwerks ist das geschlossene Siedeln. Das war in vielen Fällen schon durch die Art des Betriebes gegeben. So bedurften Fleischer, Färber, Hafner, Lederer der Nähe fließenden Wassers. Fischer, Schiffer und Schopper bauten sich am Donau-Ufer an. Werkstätten mit

offenem Feuer, wie die der Schmiede und Schlosser, verlegte man der Feuersgefahr wegen meist vor das Tor. 1677¹⁷⁹ saßen vor dem Schmiedtor in Linz nicht weniger als 17 (!) Handwerker mit Feueressen in unmittelbarer Nachbarschaft, nämlich vier Schlosser, drei Büchsenmacher, zwei Sporer, zwei Nagelschmiede, je ein Hufschmied, Plattner, Glaserer, Kupferschmied, Messerer und Büchsenschäfter.

Manche Straßennamen halten die einstigen Siedlungsgemeinschaften der Handwerker bis heute fest. In Linz lassen sich etwa die folgenden einschlägigen Bezeichnungen nachweisen:

Badgasse, Bäckerstraße, Färbergassl, Fischergasse, Gärtnerstraße, Glockengießergasse, Lederergasse, Pumpenmachergasse, Schergengasse, Schmiedgasse, Seilerstätte, Rauchfangkehrergasse, Sporerergasse, Webergasse.

An den Fleischbänken, Fleischhackerau, Flötzerweg, Hafnerplatz, Hafnerwinkel, Henkersteig, Schöfweg, Steinmetzplatz, Treppelweg, Zimmerplatz, Schiff-, Holz-, Wein-, Floßlande.

2. Geschäftszeichen

Ursprünglich waren die Geschäftszeichen den Hauszeichen gleich und daher nur haussässigen Handwerkern gestattet, später wurden sie, gemalt oder körperlich gebildet, zu redenden Zeichen der einzelnen Handwerksarten. Eine Gruppe stellte dabei wahre Kunstwerke vor. Hieher gehören die meisten Apothekerzeichen und Wirtshauszeichen sowie einige Handwerkszeichen, wie ein kunstvoll geschmiedeter Schlüssel, ein kleiner aber bis ins letzte getreu ausgeführter Wagen, eine zierlich durchbrochene Windfahne und ein Tonrelief mit Darstellungen aus der Hafnerarbeit. Die weitaus größere Gruppe der Geschäftszeichen aber begnügt sich mit redenden, herkömmlichen Sinnbildern, die als Schild oder Gegenstand über dem Eingang angebracht sind. Dazu gehören in Linz etwa die folgenden:

Bretze (Bäcker), Messingschüssel (Barbier), Faß (Binder), Bohrer (Bohrerschmied), Buch (Buchbinder), Rind (Fleischhauer), Butzenscheiben (Glaser), Ofen (Hafner), Handschuh (Handschuhmacher), Hufeisen (Hufschmied), Hut (Hutmacher), Geige (Instrumentenbauer), Kette (Kettenschmied), Kessel (Kupferschmied), Hose (Kürschner), vierfach gefärbte Haut (Lederer), Messer (Messerer), Brille (Optiker), Zaumzeug (Rierner), Sattel (Sattler), Spritzkrug (Spengler), Hobel (Tischler), Rad (Wagner), Krug mit Deckel (Zinngießer). — Die drei alten Linzer Stadtapotheken trugen die Hauszeichennamen: „Zum schwarzen Adler“, „Zum weißen Adler“, „Zur goldenen Krone“¹⁸⁰.

Auch die Wirtshauschilder sind den Geschäftszeichen zuzurechnen. Wappen des Grundherrn oder Einzelfiguren aus dem Wappen, Haus- und Flurnamen, geschichtliche Ereignisse und Anspielungen auf das Gastgewerbe liegen den Gasthauschildern zugrunde.

3. Sprache

Weiten Kreisen ist heute nur mehr die Jägersprache durch ihre besondere Ausdrucksweise bekannt. Aber genauso wie das edle Waidwerk hatte auch das ehrsame Handwerk eine Fülle von schönen, alten Fach- und Standesworten wie Wendungen, die als hörbarer Ausweis der Zunftzugehörigkeit sorgsam beachtet wurden. Wertvolle Arbeiten über Linzer Fachsprachen behandeln die Druckersprache¹⁸¹, Kundensprache¹⁸², Jägersprache¹⁸³, Schiffersprache¹⁸⁴ und Soldatensprache¹⁸⁵. Als Beispiele seien die folgenden Fachworte der Druckersprache¹⁸¹ angeführt:

Gasse	Gang zwischen den Setzkästen
Gassengespan	Nebenmann
Schiff	Eiserne Unterlage des fertigen Satzes
Draufstecher	} flinker Setzer
Schnellhase	
Speck	Satzarbeit mit Vorteilen
Schusterbub	Auslassen von Worten
Hochzeit	Doppeltsetzen von Worten
Leiche	Auslassen eines ganzen Satzes
Eierkuchen	Ineinanderverschieben der Buchstaben
Fischhaufen	} Vermengen verschiedener Schriftarten
Zwiebelfisch	
Bankert	} Anfangszeilen am Schluß einer Spalte
Schuster	
Waisenknabe	
Spieß	Mitdruck der Ausschlußstücke.

Vom Streben der Handwerker nach Klauseln und Floskeln in ihren Schriftstücken gaben die bisher daraus abgedruckten Proben schon hinreichende Belege. Die Handwerksatzung Karls VI. tadelt — übrigens in ganz ähnlich geschraubter Sprache — diese Ausdrucksweise mit folgenden Worten:

„Nicht weniger tun die Handwerker in denen Geburtsbriefen und anderen Kundschaften sich gewisser Formularen, worin teils unvernünftige und überflüssige, teils denen Rechten und unseren vorhin ausgegangenen Handwerksordnungen zuwider laufende Clausulen einkommen. Als in specie, daß desjenigen, welcher sotane Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bei ihrer Hochzeit öffentlich zu Kirchen und Straßen geführt worden und was dergleichen mehr an Gebräuchen; ja wohl gar in obrigkeitlichen Geburts- und Losbriefen fordern, daß sich diese darin befinden.“

Auch die Spott- und Spitznamen der einzelnen Handwerke seien hier vermerkt. In Linz ließen sich bisher die folgenden feststellen:

Pflasterschmierer	}	Bader
Pflasterlpicker		
Toagaff	}	Bäcker
Gfahlter Bäck		
Rüsselputzer		Barbier
Apostelklopfer		Buchbinder
Fleischhackerzauk		Fleischhauer
Mehldieb		Müller
Schwarzer		Rauchfangkehrer
Schneidergoaß	}	Schneider
Zwirn		
Katzenkopf		Schlosser
Leimhengst	}	Tischler
Leim		
Pillendreher		Apotheker

4. Gebildbrote

Die Bäcker erzeugten seit jeher eine Fülle ortsüblicher Gebildbrote, deren mannigfache Formen auf ihren Türschildern auch getreulich abgebildet waren. Man darf ruhig behaupten, daß, abgesehen von dem im Großbetrieb hergestellten Fladen, wie dem Knäckebrötchen oder den Ziegeln, wie dem Simonsbrötchen, auch heute noch nur Gebildbrote in Linz gebacken und gegessen werden. Da Burgstaller¹⁸⁶, der erste Fachmann auf diesem weltweiten Gebiete, den Linzer Gebäcksformen eine eigene Arbeit widmete, so bedarf es hier keines weiteren Eingehens auf die Semmeln und Kipferln, Wecken und Baunzerln, Salzstangeln und Zelten, Strohsäck, Schienboanln, Polsterzipf, Bosniaken, Bäugln und wie diese mit freier Hand geformten Teiggebäcke noch heißen mögen. Als Linzer Besonderheit gilt das „Flößl“. Dieses kleine Floßgebäck wurde in zwei Ausführungen erzeugt: entweder als Floßgebäck, wobei die Teigrollen, nebeneinandergelegt und zusammengebacken, die Baumstämme des Floßes andeuteten, oder als Zopfgebäck, das entweder auf ein Haaropfer oder die verschlungenen Waldreben, das „Wid“ der Flößer, hindeutet. Dieses Befestigungsmittel der langen Ruderbäume an die kurzen senkrechten Pföcke, „Sturln“, steckten die Flößer während des Heimweges an die auf der Schulter getragene Flößeraxt, den „Sappel“. Als „Magenflößl“ (mit Mohn bestreut) oder „Salzflößl“ blieb das geflochtene Flößl bis heute, die andere Form nur bis etwa 1900 gebräuchlich.

5. Flugblätter

Die Buchdrucker in der oberösterreichischen Landeshauptstadt, besonders die Offizinen Schmidt in Linz und Kraußlich in Urfahr, hatten die löbliche Gewohnheit, ihre Lehrlinge durch das Setzen von Flugblattliedern, Gebeten, Moritaten, Volksbüchern, Lottobüchern und ähnlichen volkstümlichen Drucken die ersten Sporen verdienen zu lassen. Dadurch kamen diese, von den „Bilderkramern“ bis ins letzte Bauernhaus vertragenen und auf allen Märkten feilgehaltenen Flugblätter zwar recht billig zu stehen, wiesen aber auch zahlreiche Druckmängel auf. Linz stieg zum bedeutendsten Druckort von Weihnachtsliedern und zu einem Mittelpunkt der Verbreitung von Volksliedern, Volksbüchern und Volksgebeten auf. Die Arbeiten von Huemer¹⁸⁷, Klier¹⁸⁸ und Schmidt¹⁸⁹ haben dies nachgewiesen.

6. Bauhandwerk

Die Bauleute, wie Maurer, Steinmetzen, Zimmerer, hielten am zähesten von allen Stadthandwerkern an ihren Arbeitsbräuchen fest. Schon das Legen des Grundsteines bei öffentlichen, besonders bei kirchlichen Bauten ging und geht stets unter bestimmten Förmlichkeiten vor sich. Bei Erdbauten wird der erste Spatenstich feierlich durchgeführt.

1717¹⁹⁰, 30. Juni, berichtet Abt Maximilian Pagl von Lambach, damals Mitglied des Verordneten-Kollegiums in Linz, über das Legen des Grundsteins zur Dreifaltigkeitsäule: „Den 30. 6. hat das Löbliche dienende Collegium deren Herren Verordneten auf vorhergehendes geziemendes Anfragen des Magistrates der Stadt Linz den ersten Stein bei der zu Ehren der Allerheiligsten Dreifaltigkeit auf dem Platz aufzurichtenden Säulen gelegt und habe ich hiebei auch die geistliche Funktion in Pontificalibus verrichtet.“

Die Herren Verordneten sind in dem Landhaus zusammengekommen und von dort aus auf den Platz gefahren. Herr Baron von Clamb ist in meinem Wagen mit mir gefahren, neben dem Wagen sind 4 Trompeter und 6 Landschafts Torsteher gegangen, die anderen Trompeter und Pauker haben bei unserer Ankunft auf dem Platz geblasen und haben der ganze Magistrat all dort auf uns gewartet und beim Aussteigen uns geziemend empfangen und nach Vollendung des ganzen Aktes die Danksagung abgestattet.

Zur Legung des Steines aber, welche durch mich, Herrn Baron von Clamb, Herrn Carl von Eyssberg und Herrn Steffer nomine der Stadt Enns zugleich beschehen, habe ich die Pontificalia und alle anderen Paramente abgelegt und das Schürzl umgenommen, den ersten Mäler aufgetragen und mit dem Hammer den ersten Streich jedesmal getan. Nach Vollendung dieses habe ich die Pontificalien wieder angelegt und die noch übrigen Kirchen Ceremonien vollbracht. Der Reliquien Capsel sind unsere Namen, auf zinnerner Platte gestochen, beigelegt worden. Wir Verordnete haben auch solchem 3 Spezies Dukaten und 3 Spezies Taler in neuem Schlag beigelegt.“

Am 30. September 1732¹⁹¹ wurde der Grundstein zur Ursulinenkirche in Linz gelegt. Der Platz war prächtig ausgeziert. Hatte doch die Kaiserin selbst, die zur Erbhuldigung in Linz weilte, sich zu dieser Handlung bereit gefunden. Eine neue blitzsaubere Maltertruhe, versehen mit dem kaiserlichen Wappen, Hammer und Kelle, beide aus Silber, lagen bereit. Trompeten und Pauken begrüßten die Majestät. Der Abt von Gleink weihte persönlich den Grundstein. Die Obersthofmeisterin reichte der Kaiserin ein reichbesticktes sogenanntes „Arbeitsfürtuch“ und geleitete sie zum Grundstein. In seiner Höhlung lagen Reliquien, ein vergoldetes und versilbertes Medaillon der Kaiserin und ein Schriftstück mit den Namen der Zeitgenossen.

1764¹⁹², 5. Juni, wurde bei der Grundsteinlegung der Klosterkirche der Elisabethinen in Linz unter dem künftigen Hochaltar eine Steintafel aus weißem Marmor mit lateinischer Inschrift hinterlegt. Ihr wurden drei Münzen beigegeben, die Bildnisse Kaiser Franz' I., Maria Theresias und Josefs II. trugen. Die drei Wahlsprüche auf den Münzen lauteten: Deo et imperio, Virtute et clementia, Justitia et clementia.

Am 30. April 1862 nachmittags begann mit einer kirchlichen Vorfeier die Grundsteinlegung des Maria-Empfängnis-Domes, deren Festlichkeiten sich über eine volle Woche erstreckten. Am 1. Mai zog unter Glockenklang der Festzug von der Domkirche um 8 Uhr aus und begab sich in folgender Ordnung durch die mit Fahnen und Blumen gezierten Straßen auf den Festplatz: Festfahne, geleitet von weißgekleideten Mädchen, Schulen, Standbild der unbefleckten Maria, getragen von zwölf weißgekleideten, mit weißen Rosen geschmückten Mädchen, Jungfrauenbünde des ganzen Landes in Volkstracht mit brennenden Kerzen, Mittelschüler, Zünfte und Innungen mit ihren Fahnen, die beim Dombau beschäftigten Zimmerleute, Maurer und Steinmetze mit dem Grundstein, Bischöfliches Knabenseminar, Priesterseminar, Klerus, Prälaten und Äbte, Bischof, geistliche Vereine, Volk, Militärkompanie. Auf dem Festplatz, wo die Spitzen der Behörden und eine riesige Volksmenge warteten, wurde der Festzug mit Musik begrüßt. Der Bischof weihte Salz und Wasser und unterfertigte die Gründungsurkunde, die ebenso von den höchsten Anwesenden unterzeichnet wurde. Vom Bischof besegnet, wurde sie hierauf nebst dem Programm der Grundsteinlegung und den damals in Österreich gängigen Münzen in ein zinnernes Kreuz eingelötet und dieses in die Höhlung des Steines eingeschlossen. Nun sprach der Bauleiter drei Wünsche aus: daß der Bau gelingen möchte; daß recht viele seine Vollendung erleben möchten; daß alle in Eintracht zusammenwirken möchten. Unter Böllerschüssen und Glockengeläute führte nun der Bischof den ersten Hammerschlag auf den Stein, die anderen Würdenträger folgten. Dann stimmte die Liedertafel eine Kantate von Bruckner an. Der Bischof, gefolgt von den Behördenvertretern, umschritt hierauf die durch Fahnenmaste angedeuteten Grundfesten des Baues, segnete sie und hielt eine Rede; Daran schloß ein feierliches Hochamt, bei dem eine päpstliche Ablassbulle verlesen ward. Der Festzug kehrte dann in derselben Ordnung wie vorher in den Dom zurück. Dort beendete ein Pontifikalsegen die Feier. Unterdessen erfolgten noch stundenlang die Hammerschläge der zahlreichen Festteilnehmer, die gleichzeitig ihre Spenden für den Dombau entrichteten¹⁹³.

1912 fand der erste Spatenstich zum neuen Bahnhof in Linz statt. Ganz Linz prangte im Festkleide, die Zufahrtstraßen zum Festplatz zeigten ein Spalier von

Flaggenmasten. Am Orte des ersten Spatenstiches standen zwei Großzelte, eines für die Festgäste, eines für den Weiheakt, beide reich geschmückt. Die Eisenbahnerkapelle konzertierte. Um 11.20 Uhr traf der Eisenbahnminister ein. Es folgten die Ansprachen des Staatsbahndirektors, des Bürgermeisters, des Eisenbahnministers. Der Bischof weihte nun die auf einem Tischchen liegenden neuen, vernickelten Geräte, Krampen und Spaten. Der Minister führte den ersten Krampenstein, der Statthalter warf die erste Schaufel Erde aus. Ein Festmahl mit Ansprachen und einem heiteren Gelegenheitsgedicht beschloß die Feier¹⁰⁴.

Während des Baues war und ist es heute noch üblich, nicht zum Bau gehörige Besucher „zu verziehen“. Sie werden durch eine quergespannte Schnur am Weitergehen gehindert und durch einen Spruch gemahnt, sich durch ein Geldgeschenk zu lösen. Ein solcher Verziehspruch der Linzer Maurer lautete:

„Sie haben sich vergangen und sind jetzt gefangen.
Wir tun Sie verschließen, es darf Sie nicht verdrießen.
Wir verschließen Fürsten, Grafen und Edelleut;
Das ist der Maurer Pflicht und größte Freud.
Wer diesen Bau will betrachten,
Darf ein kleines Trinkgeld nicht achten.
Wir verschließen Sie auf ein Glas Bier oder Wein,
Dann wird der Ausgang wieder offen und frei sein“¹⁰⁵.

Einen besonderen Festtag der Bauleute bedeutet das Erreichen der Dachgleiche des Baues. Das mit bunten Papierbändern geschmückte „Gleichenbäumchen“ ist sein äußeres, sichtbares Zeichen. Es fehlt heute das Firstbaumsetzen oder Richtfest, in Linz meist „Gleichenfeier“ genannt, auch nicht auf Bauten, die gar keinen Firstbaum mehr aufweisen, und wurde daher zur Abschlußfeier des Baues überhaupt. Hochhäuser mit Flachdächern, Freiluftschalter, Umspanntürme, ja sogar der neue Bodenbelag der Linzer Eisenbahnbrücke wiesen als Zeichen der Fertigstellung den bändergeschmückten grünen Baum auf. Bei gewöhnlichen Bauten zahlt aus solchem Anlaß der Bauherr den Bauleuten eine kräftige Jause. Bei Großbauten wird daraus ein besonderer Festakt, bei Kirchenbauten tritt in der Regel das Setzen des Turmkreuzes noch ein zweites Mal hervor. Alle diese Feiern bestehen im wesentlichen aus dem Arbeitsvorgang, das ist dem Setzen des Turmkreuzes oder Aufstecken des Gleichenbäumchens, aus den Ansprachen des Bauherrn und des Baumeisters, aus den Sprüchen der Handwerker, mit Leeren, Schwingen und Zerschellen eines Glases Wein, vielleicht auch noch aus Musik und Gesang. Besonderer Wert wird auf das Zerschellen des in die Tiefe geschleuderten Glases gelegt, denn Scherben bedeuten Glück. Bleibt das Glas ganz, so ist das ein schlechtes Vorzeichen für den Neubau und seine

Bewohner. Ein gemeinsames Mahl, bei dem es an Ansprachen und Unterhaltung nicht fehlen darf, vereint Bauleute und Bauherrn und beschließt diesen Festtag des Handwerks. — Beispiele aus den letzten zwei Jahrhunderten sollen das Weiterleben dieser uralten Handwerksüberlieferung belegen.

1823¹⁰⁶, 25. September, leiteten Kanonenschüsse auf einem Donauschiff das Kreuzstecken auf dem Linzer Stadtpfarrturm ein. Um 13 Uhr wurde das goldfunkelnde Kreuz auf rotem Damast und goldenem Kissen unter Paradierung militärischer Ehrenwache allgemein zur Schau gestellt. Um 14 Uhr bewegte sich die Geistlichkeit, gefolgt vom Magistrate, den Ratsbürgern und Kirchenvätern, dem Handelsstande und den Viertelmeistern in feierlichem Zuge zum Schauplatz, wo sich bereits die Honoratioren versammelt hatten. Kanonenschüsse und zwei Chöre Trompeten und Pauken ließen sich abwechselnd von der Galerie des Turmes herab und vor dem Kreuze hören. Um 16 Uhr wurde nach der Segnung die goldene Kugel aufgesteckt und um 17 Uhr bei Pauken- und Trompetenschall und Kanonendonner das Kreuz hochgezogen und gesetzt. Nach vollendetem Werk entblößten alle Arbeiter oben auf dem geschmückten Turmgerüst die Häupter und der Polier rief nun mit gewaltiger Stimme den Zimmermannsspruch, verfaßt von Landrechtssekretär Hippel, von der Turmspitze herunter:

Durch Müh und Fleiß ist nun die Bahn gebrochen;
Der fromme Wunsch, von vielen ausgesprochen,
Daß dieser Turm soll wieder auferstehn,
Ihr werdet ihn nun bald erfüllet sehn.

In kurzer Zeit ist schon der Bau vollbracht!
Denn seht, es steht in seiner vollen Pracht
Das goldne Christuszeichen schon da oben;
Das kühne Werk, es muß den Meister loben.

Und wär in Linz kein frommer Sinn gewesen,
So könnte man nach Jahren einst noch lesen:
Linz ist wohl eine schöne, liebe Stadt,
Nur schade, daß sie keinen Pfarrturm hat.

Doch was geschehen ist einstmals vor 100 Jahren,
Das haben wir nun heuer selbst erfahren:
Gemeinsinn, Liebe und Freigebigkeit,
Die baun ein Denkmal für die Ewigkeit.

Drum lebe hoch und lang auf dieser Erden
Ein jeder, der zu dieses Denkmals Werden
Durch Wort, durch Geld, durch eigne Kraft und Tat
Mit Biedersinn hier beigetragen hat!

Darnach wurden unter lauten Vivatrufen aller Arbeiter die herkömmlichen Wünsche für die Gesundheit in Menge ausgebracht und die geleerten Gläser auf die Erde hinabgeschleudert. Nach altem Herkommen hinterlegte man im Turmknauf eine Denkschrift, auf Pergament geschrieben, zugleich mit Münzen aller im

¹¹ Historisches Jahrbuch

Jahre 1823 geprägten Sorten, nämlich einen Dukaten, einen Taler, einen Gulden, ein Zwanzig-, ein Zehn-, ein Fünf-, ein Dreikreuzerstück, einen halben Kreuzer und einen Pfennig, in einer zierlichen Kapsel wohl verschlossen. Den Bau vollbrachten durchwegs Linzer Handwerksmeister.

Am 3. September 1958¹⁹⁷ mußte das Turmkreuz der Linzer Stadtpfarrkirche zur Erneuerung abgenommen werden. In der Kugel fanden sich ein Bericht über das Turmkreuzstecken des Jahres 1823, ein Verzeichnis der damals führenden geistlichen und weltlichen Persönlichkeiten, die Bauabrechnung und die oben genannten Münzen.

Am 1. April 1854¹⁹⁸ wurde in Gegenwart einer zahlreichen auf der Promenade versammelten Zuschauermenge unter den Klängen der Regimentskapelle der neu vergoldete, zweieinhalb Zentner schwere, aus Eisen geschmiedete Adler auf den Landhausturm hochgezogen. Das Baugerüst um den Turm war bis zur höchsten Spitze mit Fahnen in den kaiserlichen und Landesfarben geziert. Als der von Seilen hochgezogene Adler vom ständischen Polier aufgesetzt wurde, ertönte die Volkshymne, worauf der Polier den frommen Spruch herunterrief:

Gott, dem Herrn, sei Lob und Dank,
Das Werk, es ist vollbracht;
Die Turmeskuppel schmücket nun
Der Aar in neuer Pracht.
Gelobt sei der Herr in seiner Macht
Von Ewigkeit zu Ewigkeit!

Dann brachte der Sprecher Trinksprüche auf den Kaiser, dessen durchlauchtigste Braut, das ganze Kaiserhaus, den Statthalter, die Landstände usw. aus, die vom Volke jubelnd erwidert wurden.

1939¹⁹⁹ hielt man das Richtfest des neuen Bühnenhauses in Linz in folgender Art: Nach den Begrüßungsworten des Bauleiters und der Festrede des Vertreters der Landesregierung wurde der mit Fähnchen geschmückte Gleichenbaum hochgezogen und an der Spitze des Neubaus eingefügt. Nacheinander traten dann die Vertreter aller am Bau beteiligten Handwerke vor und sagten ihre Sprüche auf.

Der Polier:

Nach altem Brauch und alter Sitte
Hat uns ein Festtag hier vereint,
Zu grüßen sie in unsrer Mitte
Nach altem Handwerksbrauch; vermeint,
Daß festlich wir das Werk begehen,
Wenn wir den Bau vollendet sehen.
Trotz Schwierigkeiten tat's gelingen,
Hier diesen Bau empor zu bringen.
Nun stehet er wohl hundert Jahr
Und bringet Segen immerdar.

Der Zimmerer:

Die Krönung gab der Zimmermann,
Als er auf's Haus das Dach getan.
Drum setzen wir das Bamerl auf
Und hängen schöne Bänder drauf.

- Der Maurer: Hätt net der Maurer d' Mauern gsetzt,
So stand ah noh koan Dachstuhl jetzt.
Da Maurer verdeant den höchsten Preis,
Den kostbar ist der Maurerschweiß.
- Der Gerüster: Mir Grüster habn die Grüster baut
Und alls mit Klampfen fest verhaut,
Daß d' Leut von außen und von innen
In d' Höh und wieder abi kinnen.
- Der Hilfsarbeiter: Mir Hilfsarbeiter müssen uns auch viel plagen,
Obwohl heut viel die Maschinen tragen;
Denn die Maurer und Zimmerleut,
Die brauchen uns als Helfersleut.
- Der Lehrling: Ah mir Lehrling müassen uns viel plagn
Mit'n Malter — und mit'n Jausentragn.
- Der Baumeister: Nun hat jeder teilgenommen,
Daß dieser Bau zustand gekommen.
Ein gutes Werk kann nur erstehn,
Wenn Kopf und Hand zusammen gehn.
Der Bauherr, der heut unser dachte
Und alten Brauch zu Ehren brachte,
Der soll von uns bedankt nun sein:
Drum stimmt alle jetzt mit ein
Und rufet laut, ihr könnt es doch,
Die Bauherrschaft, sie lebe hoch!

1947²⁰⁰, 14. April, begingen Lehrer und Schüler mit den übrigen Mitarbeitern am Aufbauwerk und zahlreichen Gästen die Gleichfeier des aus Bombenschutt und Trümmern neu erstandenen Flügels der Linzer Bundesgewerbeschule. Im Mittelpunkt des Festaktes stand das Aufstellen des Richtbaumes. 44.000 Arbeitsstunden (!) hatten die Schüler der Anstalt freiwillig zum Bau beigesteuert.

1949²⁰¹, 17. Dezember, fand die Gleichfeier der Friedenskirche in Urfahr statt. Baumeister Leonhardmair begrüßte die Erschienenen, Maurer und Zimmerleute stellten das Bäumchen auf und sagten ihren Spruch. Eine frohe Tafelrunde vereinte schließlich die am Werk Beteiligten.

Symbolischer Baubrauch äußert sich ferner in der Schlüsselübergabe des „schlüsselfertigen“ Neubaus an den Bauherren, im Zerschneiden eines Bandes bei Eröffnen einer Straße oder Brücke und im anschließenden Begehen oder Befahren.

Ebenso bildet die Schiffstaufe, die in der Linzer Schiffswerft seit jeher festlich begangen wird, das Kennzeichen eines wichtigen Bauabschnittes, nämlich des Stapellaufes. Getauft werden Personen- und Zugschiffe, auch Bagger, nur selten Schleppschiffe. Den Taufakt nimmt die Patin vor, indem sie eine volle Champagnerflasche oder ein volles Sektglas am Bug zerschellen läßt und dazu einen kurzen Segenswunsch spricht, der mit den Worten

endet: „Ich taufe dich . . .!“ Der höchstanwesende Ehrengast löst hierauf die Sperren, welche das auf dem Gleitschlitten liegende Schiff festhalten, und unter Böllerschüssen und Musikklangen, Hoch-, Heil- und Hipp-Hipp-Hurrah!-Rufen gleitet das Schiff in sein Element. Ein Stapellauf wird nicht minder sorgsam vorbereitet als das Firstbaumsetzen und Kreuzstecken, denn jede Störung oder gar ein Versagen gelten als schlimme Anzeichen. Ähnlich bedeutungsvoll ist auch die „Jungfernfahrt“ des Schiffes.

1838²⁰², 7. November, lief auf der Linzer Schiffswerft nach Taufe und Segnung das erste in Linz gebaute eiserne Dampfschiff, geschmückt mit den österreichischen Landesfarben, geziert mit dem Landes- und Stadtwappen, unter Böllersalven und allgemeinem Beifall der Volksmenge vom Stapel. Unmittelbar darauf trat es seine Jungfernfahrt an.

Rhythmische Arbeitsvorgänge, wie Pilotenschlagen, Dreschen, Seilziehen, Kabellegen, werden auch heute noch durch in Takte zerteilte Lieder, besondere Merksprüche oder „Hoooo-ruck!“-Rufe erleichtert und geregelt.

Am besten sind - dank der vorbildlichen Arbeit Neweklowskys²⁰³ - die Arbeitsbräuche der Donauschiffer erforscht:

Vor der Naufahrt (Talfahrt) wurde vom Nauführer (Kapitän) eines jeden Ruderschiffes vorgebetet. Die gesamte Mannschaft und die Fahrgäste beteten mit. Vor dem Gegenzug (Bergfahrt) wurde der Gottsnam getrunken, eine Sitte, die dem weit verbreiteten Trinken der Johannesminne entspricht und als Schutz wie Stärkungstrunk vor Antritt einer weiten Reise auch sonst üblich war. Die Befehle des Nauführers wie die Vollzugsmeldungen der Schiffsknechte waren wie in einer Art Dienstvorschrift festgelegt. Die Schiffe selbst wurden durch Brennen der Wände in Schrägstreifen, Bemalen des Gransels mit den Anfangsbuchstaben des Besitzernamens — in Linz zum Beispiel durch A V = Anton Viehböck — geziert. Als 1683 Leopold I. von Linz aus die Donau in das eben von den Türken befreite Wien hinunterfuhr, war sein Ruderschiff durch einen großen aus Holz geschnitzten kaiserlichen Adler gekennzeichnet. Auf dem Gransel (Bug) der nauwärts fahrenden Ruderschiffe flatterten schwarzgelbe oder weißrote Fähnchen und am ersten Mai nahm ein kleiner Maibaum deren Platz ein. Pfeifen auf dem Wasser wurde ängstlich vermieden. „Der Nauführer hat gleich an jeden aussteigen lassen, der pfffen hat“, erzählte ein alter Schiffmann. Nach uralter Vorstellung forderte es nämlich die Wassergeister heraus. Instrumentalmusik hingegen war erlaubt. So fuhren auf den regelmäßig verkehrenden und allgemein zugänglichen Ordinarischiffen die „Linzer Geiger“ — zwei Geigen und eine Gitarre oder ein Bassettl — zur Wegkürzung mit und brachten dabei die „Linzer Tanz“ in die nördlichen Donauvororte Wiens, wo sie zum Entstehen des Wiener Walzers beitrugen. Auch Singen, ja sogar Jodeln, einzeln wie im Chor, wird auf Ruderschiffen wie Flößen durch Donaureisende festgestellt. So schreibt 1837^{203*} Wenzel über eine Floßfahrt von Linz nach Wien unter anderem: „Es stimmte der Kapitän mit einigen seiner Leute Volkslieder an, deren Refrain von der ganzen Gesellschaft zuerst und dann vom Echo wiederholt wurde.“